

Datum: 02.07.2008 Nr.: 14

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Richtlinie zur Regelung der Vergütung von Lehraufträgen	835
Richtlinie für die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	835
<u>Senat:</u>	
Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen	839
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaften (1. Juristische Prüfung)	840
<u>Medizinische Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin	841
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u>	
Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geographie	842
Einführung des Bachelor-Studiengangs „Ökosystemmanagement“	843
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“	844

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Biologische Fakultät:

Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologie	848
Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie	849
Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Psychologie	850

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie	851
--	-----

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre	853
Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre	854
Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik	856
Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik	857

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Ethnologie	861
Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Soziologie	862

Fakultätsübergreifende Ordnungen (Sozialwissenschaftliche Fakultät ist geschäftsführende Fakultät):

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Master of Education	864
--	-----

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Dritte Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im 2-Fächer-Bachelorstudiengang in den Studienfächern mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen	942
--	-----

Präsidium:

Das Präsidium hat am 16.04.2008 folgende Richtlinie zur Regelung der Vergütung von Lehraufträgen ab 01.04.2008 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)):

Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen

- 1) Für die Erteilung von Lehraufträgen gelten die bisherigen Regelungen des Landes in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. RdErl. des MWK vom 12.05.1999 -21.3-71061/1 (108)-) sinngemäß weiter.
- 2) Für die Vergütung von Lehraufträgen werden folgende Stundensätze empfohlen:
 - bei Aufgaben des höheren Dienstes bis zu 25,- € pro Lehrveranstaltungsstunde;
 - bei Aufgaben einer Professorin/ eines Professors bis zu 50,- € pro Lehrveranstaltungsstunde;
 - bei Aufgaben von besonderer Bedeutung bis zu 150,- € pro Lehrveranstaltungsstunde; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
- 3) Mit den Vergütungen sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen) abgegolten.
- 4) Für Einzelvorträge/Tagesseminare kann eine von den obigen Sätzen abweichende Pauschalvergütung gezahlt werden.

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats vom 11.06.2008 hat das Präsidium am 18.06.2008 die Richtlinie für die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Richtlinie**für die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)
der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Definition**

Die „Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)“ ist eine zentrale Einrichtung, die dem Präsidium zugeordnet ist.

§ 2 Aufgaben

(1) Die ZESS übernimmt in Abstimmung mit den Fakultäten die Organisation und Durchführung der curricularen Lehre zur auch studiengangsbezogenen Vermittlung von Fremdsprachen und anderen Schlüsselkompetenzen, die Bestandteil des modularen Studien- und Prüfungssystems (insbesondere in den Bachelor-Studiengängen) sind, mit Ausnahme von Angeboten auf dem Gebiet „Deutsch als Fremdsprache“ und führt hiermit einhergehende Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätssicherung der Lehre durch. Der ZESS obliegen weiterhin die folgenden Aufgaben:

- Durchführung von Sprachtests, Sprachstandsüberprüfungen und Einstufungstests;
- Zertifizierung von fremdsprachlichen und muttersprachlichen Schlüsselkompetenzen;
- Beratung der Studierenden zu Fremdsprachen und Schlüsselkompetenzen;
- Bereitstellung von Materialien und technischen Einrichtungen für das begleitende oder selbstständige Fremdsprachen- bzw. Schlüsselkompetenzstudium in der Mediothek;
- Unterhaltung und Ausbau einer technischen und räumlichen Ausstattung für mediengestützte Schlüsselkompetenzangebote insbesondere der Fremdsprachenlehre;
- begleitendes kulturelles Angebot.

(2) Das Studienangebot der ZESS, das nach Beratung in der zKLS durch den Senat beschlossen wird, wird im Einzelnen im Modulkatalog und Modulhandbuch der ZESS sowie im aktuellen elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Georg-August-Universität Göttingen bekannt gemacht.

(3) Die Organisation und Durchführung von Prüfungen wird in der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen (ZESS-PO) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Das Prüfungsverfahren für den Erwerb von UNlcert-Zertifikaten wird in einer gesonderten Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 3 Organe, Organisation

(1) Organe der ZESS sind die Leiterin oder der Leiter der ZESS (ZESS-Leitung), der Beirat und die Prüfungskommission.

(2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin) vom 06.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 1/2007 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gelten für die ZESS entsprechend.

(3) Das Nähere zur Prüfungskommission ist in der ZESS-PO in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 4 ZESS-Leitung

(1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der ZESS obliegt der ZESS-Leitung.

(2) Die ZESS-Leitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch diese Ordnung oder die Prüfungsordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- c) die Personalplanung und -auswahl, Mitarbeiterführung und Steuerung der Arbeitsprozesse;
- d) die Außenvertretung der ZESS innerhalb der Universität;
- e) die Netzwerkarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen und Arbeitskreisen im Bereich der Vermittlung von Sprachen und Schlüsselkompetenzen;
- f) die Aufstellung des Kursangebotes, konzeptionelle Gestaltung und strategische Weiterentwicklung der Angebote;
- g) die Qualitätssicherung inklusive Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sowie die interne Weiterbildung;
- h) die Verantwortung für die Sicherstellung des Studienangebotes, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen;
- i) die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die ZESS-Leitung ist Vorgesetzte der Beschäftigten der ZESS.

§ 5 Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung und der ZESS-Leitung in Angelegenheiten der ZESS wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten mit dem Ressort für Studium und Lehre ein Beirat auf der Grundlage eines Vorschlags der ZESS-Leitung bestellt.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat fünf Mitglieder, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung der ZESS zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen, und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, wobei die Bereiche Geistes-, Gesellschafts- sowie Natur- und Lebenswissenschaften jeweils durch ein Mitglied vertreten sein sollen;
- b) einem Mitglied der Studierendengruppe;
- c) einer oder einem Beschäftigten der für die Lehrentwicklung und Lehrqualität zuständigen Einrichtung der Zentralverwaltung.

Der Vorschlag für das Mitglied nach Satz 1 lit. b) bedarf der Zustimmung der studentischen Mitglieder im Senat.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung,
- b) wissenschaftliche Begleitung der Arbeit der ZESS,
- c) Überwachung der disziplinierten Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten der ZESS-Leitung,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts für das Präsidium,
- f) Evaluation der ZESS.

(6) Der Beirat evaluiert die ZESS regelmäßig in Abständen von längstens fünf Jahren. Das Ergebnis der Evaluation ist durch das Präsidium der Leitung der ZESS und dem Senat bekannt zu gegeben.

(7) Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der ZESS-Leitung in der Regel einmal im Semester einberufen, darüber hinaus zusätzlich, wenn dies von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Beirats, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten mit dem Ressort für Studium und Lehre oder der ZESS-Leitung beantragt wird. Die oder der Vorsitzende ist in Abstimmung mit der ZESS-Leitung zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. Sie oder er leitet die Sitzung und übermittelt den Bericht des Beirats an das Präsidium. An den Sitzungen können die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit dem Ressort für Studium und Lehre oder deren oder dessen Stellvertretung sowie die ZESS-Leitung mit beratender Stimme teilnehmen. Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich.

(8) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat hat am 11.06.2008 die zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 9/2006 S. 547) zuletzt geändert am 15.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 3/2007 S. 172) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird § 13 a Propädeutikum“ eingefügt.

2. Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a Propädeutikum eingefügt:

§ 13 a Propädeutikum

(1) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studienvorbereitungskurs (Propädeutikum) belegen wollen, werden für einen Zeitraum von längstens drei Monaten als Studierende eingeschrieben. ²Mit dem Bestehen einer Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

(2) Eine Einschreibung ist nur innerhalb eines Sommersemesters zulässig; abweichend von § 2 Abs. 1 ist der Antrag auf Einschreibung bis zum 30. Juni eines Jahres einzureichen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 ist die Immatrikulation zurückzunehmen, wenn dies vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Propädeutikumsbeginn schriftlich beantragt wird; § 7 Satz 1 NHG gilt entsprechend.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät am 04.06.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaften (1. Juristische Prüfung) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 329) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2007 S. 86) beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „werden“ nach dem Komma durch die Angabe „wird“ ersetzt.

3. In § 5 Unterpunkt c) wird in Satz 2 die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Buchstabe“ ersetzt.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Semesterangabe „2006/2007“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaften (1. Juristische Prüfung) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 329) zuletzt geän-

dert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 86) außer Kraft.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 21.04.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die erste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 7/2006 S. 400) beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird der Zusatz „mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ gestrichen.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Semesterangabe „2006/2007“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin der Georg-August-Universität Göttingen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen in

der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 7/2006 S. 400) außer Kraft.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.06.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geographie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 353) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 89) beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „werden“ nach dem Komma durch das Wort „wird“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterpunkt c) im Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.
- b) In Unterpunkt d) wird der Satz 1 wie folgt neu formuliert:

Die Punktzahl der HZB wird mit 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 1, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 0,5.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Semesterangabe „2006/2007“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geographie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 353) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 89) außer Kraft.

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile 1, Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) In der Zeile 1, Spalte 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) In der Zeile 1, Spalte 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

d) In der Zeile 2, Spalte 2 werden nach dem Wort „Erdkunde“ die Wörter „oder Englisch“ angefügt.

e) In der Zeile 2, Spalte 4 wird das Fach „Englisch“ durch das Fach „Deutsch“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 26.02.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 11.06.2008 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 18.06.2008 die Einführung des Bachelor-Studiengangs „Ökosystemmanagement“ zum Wintersemester 2008/2009 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.9.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.06.2008, Eilentscheidung des Dekanats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 04.06.2008 und Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 17.06.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung über das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das Wintersemester bis zum 15. Januar eines Jahres, bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,
 - b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat oder
 - c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl (maximal 15 Punkte) wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

c) Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) Die Punktzahl der HZB wird mit 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 1, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 0,5. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
B.Sc. Ökosystemmanagement	Deutsch	Fortgeführte Naturwissenschaft	Mathematik

Anlage 2

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät am 23.05.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 358) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 89) beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „werden“ nach dem Komma durch die Angabe „wird“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Unterpunkt c) wird im Satz 2 die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Buchstabe“ ersetzt.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Semesterangabe „2006/2007“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 358) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 89) außer Kraft.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät am 23.05.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 367) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 90) beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „werden“ nach dem Komma durch die Angabe „wird“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Unterpunkt c) wird im Satz 2 die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Buchstabe“ ersetzt.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Semesterangabe „2006/2007“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologische Diversität der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 367) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 90) außer Kraft.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 23.05.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 382) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 90) beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „werden“ nach dem Komma durch die Angabe „wird“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Unterpunkt c) wird in Satz 2 die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Buchstabe“ ersetzt.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Semesterangabe „2006/2007“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 382) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 90) außer Kraft.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 22.04.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2007 (Amtliche Mitteilungen 6/2007 S. 252) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.06.2007 (Amtliche Mitteilungen 12/2007 S. 591) beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird der Zusatz „mit örtlicher Zulassungsbeschränkung“ gestrichen.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „werden“ nach dem Komma durch die Angabe „wird“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterpunkt c) im Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Buchstabe“ ersetzt.
- b) In Unterpunkt d) wird der Satz 1 wie folgt neu formuliert:
Die Punktzahl der HZB wird mit 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 0,5, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Semesterangabe „2007/2008“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2007 (Amtliche Mitteilungen 6/2007 S. 252) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.06.2007 (Amtliche Mitteilungen 12/2007 S. 591) außer Kraft.

5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile 1, Spalte 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- b) In der Zeile 1, Spalte 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) In der Zeile 1, Spalte 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 09.04.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 376) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 92) beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „werden“ nach dem Komma durch die Angabe „wird“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) im Unterpunkt c) im Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Buchstabe“ ersetzt.
- b) In Unterpunkt d) wird der Satz 1 wie folgt neu formuliert:

Die Punktzahl der HZB wird mit 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 1, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 0,5.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Semesterangabe „2006/2007“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 376) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 92) außer Kraft.

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile 1, Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) In der Zeile 1, Spalte 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) In der Zeile 1, Spalte 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.04.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 381) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 92) beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „werden“ nach dem Komma durch die Angabe „wird“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Unterpunkt c) in Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Buchstabe“ ersetzt.

b) In Unterpunkt d) wird der Satz 1 wie folgt neu formuliert:

Die Punktzahl der HZB wird mit 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 1, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 0,5.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Semesterangabe „2006/2007“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zugleich tritt die „Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 381) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 92) außer Kraft.

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile 1, Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) In der Zeile 1, Spalte 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) In der Zeile 1, Spalte 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.04.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 385) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 93) beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „werden“ nach dem Komma durch die Angabe „wird“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterpunkt c) in Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Buchstabe“ ersetzt,
- b) In Unterpunkt d) wird der Satz 1 wie folgt neu formuliert:

Die Punktzahl der HZB wird mit 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 1, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 0,5.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Semesterangabe „2006/2007“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 385) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 93) außer Kraft.

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile 1, Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) In der Zeile 1, Spalte 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) In der Zeile 1, Spalte 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 09.04.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerbe-

rinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,

b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat oder
 - c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl (maximal 15 Punkte) wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- c) Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e gelten entsprechend. Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer ausgewiesen ist, sind die Leis-

tungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) Die Punktzahl der HZB wird mit 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 1, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 0,5. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studienfach	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Wirtschaftspädagogik	Mathematik	Englisch	Deutsch

Anlage 2

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 16.04.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Ethnologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 389) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 94) beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „werden“ nach dem Komma durch die Angabe „wird“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Unterpunkt c) wird in Satz 2 die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Buchstabe“ ersetzt.

b) In Unterpunkt d) wird Satz 1 wie folgt neu formuliert:

Die Punktzahl der HZB wird mit 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 1, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 0,5.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Semesterangabe „2006/2007“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Ethnologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 389) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 94) außer Kraft.

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile 1, Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) In der Zeile 1, Spalte 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) In der Zeile 1, Spalte 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.04.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Soziologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 393) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 94) beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „werden“ nach dem Komma durch die Angabe „wird“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Unterpunkt c) im Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Buchstabe“ ersetzt.

b) In Unterpunkt d) wird der Satz 1 wie folgt neu formuliert:

Die Punktzahl der HZB wird mit 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 1, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 0,5.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Semesterangabe „2006/2007“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Soziologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 393) zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 94) außer Kraft.

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile 1, Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) In der Zeile 1, Spalte 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) In der Zeile 1, Spalte 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Ordnungen

(Sozialwissenschaftliche Fakultät ist geschäftsführende Fakultät):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 04.03.2008, der Fakultät für Chemie vom 30.04.2008, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 04.03.2008, der Mathematischen Fakultät vom 07.03.2008, der Philosophischen Fakultät vom 07.05.2008, der Fakultät für Physik vom 12.03.2008 und vom 28.05.2008, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28.02.2008 und der Theologischen Fakultät vom 04.03.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 11.06.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.06.2008 die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)):

Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad
- § 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungskommission, Prüfungsberechtigte
- § 5 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 7 Masterabschlussmodul
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Zulassung zum Masterabschlussmodul
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen
- § 11 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungsverwaltungssystem
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Inkrafttreten

Anlage I: Studienstruktur Master of Education

Anlage II: Allgemeine und Fachspezifische Bestimmungen

Anlage III: Fächerübersicht und Fächerkombinationen für die konsekutive Lehrerbildung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Studiengang „Master of Education“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität Göttingen (APO)“.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Abschlussgrad

- (1) ¹Der Studiengang „Master of Education“ ist ein fakultätsübergreifender Studiengang der Biologischen Fakultät, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geografie, der Mathematischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Physik, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen unter der Federführung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Im Master of Education erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Handlungsfeld Schule. ²Der Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von berufsfeldbezogenem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für den Vorbereitungsdienst im Lehramt an Gymnasien und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen der Fach- und Bildungswissenschaften.
- (2) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule zu reflektieren und zu beurteilen.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und der vollständigen Ablegung aller Prüfungen.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (gemäß ECTS), die sich auf das Studium zweier Fachwissenschaften/Fachdidaktiken, der Bildungswissenschaften sowie die Durchführung von zwei Praktika, des Masterabschlussmoduls und der Masterarbeit verteilen (siehe Anlage I).

§ 4 Prüfungskommissionen, Prüfungsberechtigte

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die auf Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich werden für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) ¹Die Organisation der Prüfungen wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrerbildung des ZeUS an die Koordinationsstelle Lehrerbildung delegiert. ²Diese führt auch die Prüfungsakten im Einvernehmen mit der federführenden Fakultät und berichtet regelmäßig der Studienkommission Lehrerbildung des ZeUS über Prüfungen und Studienzeiten. ³Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(5) Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

§ 5 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten Frist möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) Eine Wiederholung zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 7 Masterabschlussmodul

(1) ¹Das Masterabschlussmodul ist in dem Unterrichtsfach bzw. der Bildungswissenschaft zu belegen, in dem bzw. in der die Masterarbeit geschrieben wird. ²Durch das bestandene Masterabschlussmodul werden 6 C erworben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterabschlussmodul für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Philosophie, Russisch, Spanisch ist die Erfüllung der folgenden Sprachanforderungen:

a) Alte Sprachen: Griechisch, Latein

- Nachweis des Graecums

- Nachweis des Latinums

- Nachweis einer neueren Fremdsprache

b) Deutsch

- Nachweis von zwei Fremdsprachen

c) Evangelische Religion

- Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse

- Nachweis des Kleinen Latinums

d) Geschichte

- Nachweis des Latinums

- Nachweis einer neueren Fremdsprache

e) Moderne Sprachen: Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch

- Nachweis zwei weiterer Fremdsprachen

f) Philosophie

- Nachweis des Latinums

- Nachweis einer neueren Fremdsprache.

(3) ¹Der Nachweis der Sprachanforderungen nach Abs. 2 ist zu führen durch:

a) Abiturzeugnis,

b) Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),

c) Abschlusszertifikat einer Volkshochschule,

d) erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Buchstabe b) vermittelt,

e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,

f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Buchstabe b) genannten Niveau entsprechen.

²Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

(4) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterabschlussmodul für die Unterrichtsfächer Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch ist der Nachweis eines dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist. ²Ist auch das zweite Unterrichtsfach eine moderne Sprache, so ist ein zweiter Auslandsaufenthalt nicht erforderlich.

(5) ¹Das Masterabschlussmodul endet mit einer mündlichen Abschlussprüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird und 60 Minuten dauert. ²Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer hat die Fachwissenschaft eines der beiden Unterrichtsfächer zu vertreten. ⁴Die andere Prüferin oder der andere Prüfer hat die Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfachs zu vertreten. ⁵Des Weiteren ist es möglich, dass die Prüferinnen und Prüfer auch die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer vertreten. ⁶Bei der Prüfung können Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen sowie bei Studierenden des Fach Evangelische Religion Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anwesend sein; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an den anschließenden Beratungen teilnehmen.

(6) ¹Prüfungen in den Fächern der neueren Fremdsprachen sind mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchzuführen. ²Die sprachpraktische Kompetenz ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Masterarbeiten können in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer sowie in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. ²Sie umfassen 20 C. ³Wer seine Masterarbeit in den Bildungswissenschaften schreibt, muss während des Masterstudiums eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung erbracht haben.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit eine Betreuerin oder einen Betreuer und eine Koreferentin oder einen Koreferenten vorschlagen, die oder der im Studiengang prüfungsberechtigt ist.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers und der vorzuschlagenden Koreferentin oder des Koreferenten der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission

mission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von der Prüfungskommission hierzu aufgestellten Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um insgesamt maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die zuständige Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens für die Masterarbeit soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von mindestens 88 Credits bestanden sein. ²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen
- b. Nachweise über die Erfüllung der Sprachanforderungen gemäß Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen sowie beim Studium moderner Fremdsprachen der Nachweis des studienrelevanten Auslandsaufenthaltes gemäß § 8 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen
- c. der Themenvorschlag für die Masterarbeit
- d. ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer und die Koreferentin oder den Koreferenten
- e. eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers und der Koreferentin oder des Koreferenten
- f. ggf. der Antrag, einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen während der Masterarbeit belegen zu dürfen.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde. ³Der Antrag, einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen während der Masterarbeit belegen zu dürfen, ist zu versagen, wenn auf der Grundlage der bisherigen Prüfungsleistungen ein erfolgreiches Ablegen der Prüfungen wegen des erheblichen Arbeitsaufwands nicht zu erwarten ist.

§ 10 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Jede Modulprüfung und die Masterarbeit wird gemäß § 16 APO bewertet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, so ist sie bestanden, wenn alle Teilmodulprüfungen bestanden sind.

(3) ¹Für die Masterarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. ²Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁴Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 11 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Credits erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fachwissenschaften und im Professionalisierungsbereich sowie das Masterabschlussmodul und die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Masterarbeit.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde, die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.
- (4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.
- (5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen 1,7 bis 1,0 beträgt.

§ 12 Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem FlexNow, mit dem die Prüfungsdaten sowie die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.
- (3) ¹Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

Die Kandidatin oder der Kandidat erhält unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, nach dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls des Master-Studiengangs ein Zeugnis mit Anlagen nach den Regeln der APO.

§14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I

Studienstruktur Master of Education

Master of Education		
Masterarbeit (20 C)		
Masterabschlussmodul (6 C)		
Fachwissenschaften 28 C	Fachdidaktik inklusive Fachpraktika 30 C	Bildungswissenschaften 36 C
Fach I: 14 C Fach II: 14 C	Fach I: 11 C Fach II: 11 C Fachpraktikum im 1. Unterrichtsfach: 4 C Fachpraktikum im 2. Unterrichtsfach: 4 C	M1 Lehren Lernen 9 C M2 Diagnostizieren und Fördern 6 C M3 Erziehen und Sozialisation 12 C M4 Innovieren und Schule entwickeln 9 C

Anlage II – Allgemeine und Fachspezifische Bestimmungen

Übersicht: Gliederung der Fachspezifischen Bestimmungen

- ggf. allgemeine Hinweise / Vorbemerkungen
- ggf. Fachsspezifische Prüfungsformen
- **Modulkatalog: Pflichtmodule / Wahlpflichtmodule / Wahlmodule**
- **Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit**
- ggf. MaVO-Lehr-Anforderungen

BESTIMMUNGEN ZUM MASTERABSCHLUSSMODUL (GEMÄß § 7)¹

Pflichtmodul

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Masterabschlussmodul „Planung, Durchführung und Präsentation eines Forschungsprojektes im Handlungsfeld Schule“	Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 9 der Prüfungsordnung um für die Masterarbeit zugelassen zu werden	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbständig und kritisch wissenschaftliche Positionen des Faches, der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik würdigen und auf die Schulpraxis beziehen. • Themen des Faches, der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften in eigener wissenschaftlicher Darstellung bearbeiten und auf die Schulpraxis beziehen. • sich am fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen wissenschaftlichen Diskurs der Gegenwart mit einem eigenständigen Beitrag beteiligen und diese Diskurse aufeinander und auf die Schulpraxis zu beziehen. • Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Beschäftigung im Rahmen und Umfang einer Masterarbeit darstellen. 	Erfolgreiche Präsentation eines Exposé zur Masterarbeit	mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 60 Minuten	6 C 2 SWS

¹ entspricht den Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 11 und 13 MaVO-Lehr in der jeweils gültigen Fassung

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH BIOLOGIE

Pflichtmodule Fachwissenschaften (Umfang 14 Credits):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.Bio.201 Aktuelle Themen der Molekularbiologie	M.Bio.201.1 ist Voraussetzung für M.Bio.201.2.	<p><u>TM1 (M.Bio.201.1)</u>: Erlangung von theoretischen Kenntnisse, die es den Studenten erlauben aktuelle Themengebiete der Molekularbiologie zu verstehen. Kompetenz TM1: Beurteilung der Relevanz aktueller molekularbiologischer Themen für den Unterricht.</p> <p><u>TM2 (M.Bio.201.2)</u>: In exemplarisch ausgewählten Versuchen werden grundlegende Themen der molekularen Biologie praktisch behandelt und damit die Kenntnisse aus TM1 vertieft. Erlangung praktischer Basis-Fertigkeiten. Wissenschaftliche Dokumentation und Aufbereiten von wissenschaftlicher Information.</p>	-	<p>M.Bio.201.1 Klausur 90 Minuten</p> <p>M.Bio.201.2 Praktikumsbericht 25-30 Seiten</p>	<p>8 / 2 und 6 Wochen Praktikum; TM 1: 3 C / 2 SWS TM 2: 5 C / 6 Wochen Praktikum</p>
M.Bio.202 Humanphysiologie und Gesundheitslehre	Beide Teilmodule sollen in zwei Semestern belegt werden. M.Bio.202.1 ist Voraussetzung für M.Bio.202.2.	<p>Im <u>TM1 (M.Bio.202.1)</u> sollen vertiefte Kenntnisse der Humanphysiologie erworben werden. Die Themenbereiche sind: Energetik, Organsysteme, Physiologie des Immun- und Hormonsystems, Sinnesphysiologie, Neurophysiologie, Verhalten. Im <u>TM2 (M.Bio.202.2)</u> werden Themen der aktuellen Gesundheitslehre in der klinischen Praxis erörtert.</p>	-	<p>M.Bio.202.1 Klausur 90 Minuten</p> <p>M.Bio.202.2 Klausur 60 Minuten</p>	<p>6 / 4 TM 1: 3 C / 2 SWs TM 2: 3 C / 2 SWS</p>

Pflichtmodule Fachdidaktik (Umfang 11 Credits plus je 4 C aus Praktikumsbereich für das 1. und 2. Fach):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.Bio.210 Unterricht planen, gestalten und evaluieren	BA-Modul (B.Bio.200) „Einführung in die Didaktik der Biologie“	<p><u>TM1 (M.Bio.210.1):</u> „Forschung rezipieren, bewerten und Praxis weiterentwickeln“: Biologiedidaktische Forschungsarbeiten, -methoden und –ergebnisse kennen und verstehen; biologiedidaktische (Forschungs-) Ansätze kritisch würdigen können; relevante biologiedidaktische Forschungsergebnisse zur Weiterentwicklung von Bildungspraxis nutzen zu können.</p> <p><u>TM2 (M.Bio.210.2):</u> „Vorbereitung und Auswertung des Fachpraktikums“ (Varianten 1. und 2. Fachpraktikum): Bildungsstandards und Kerncurricula kennen; Unterrichtseinheiten theoriebezogen planen, reflektieren und optimieren können und/oder Methoden der Selbst- und Fremdevaluation entwickeln, einsetzen und auswerten können.</p>	<p>M.Bio.210.1: Ausarbeitung, Vorstellung und Diskussion einer Hausarbeitskonzeption im Kurs</p> <p>M.Bio.210.2: Variante 1. Fachpraktikum: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum Ausarbeitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit <u>oder</u> Variante 2. Fachpraktikum: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum Ausarbeitung und Umsetzung eines Evaluationskonzeptes</p>	<p>M.Bio.210.1: Wissenschaftliche Hausarbeit in Kleingruppen</p> <p>M.Bio.210.1: Variante 1. Fachpraktikum: Fachpraktikumsbericht <u>oder</u> Variante 2. Fachpraktikum: Evaluationsbericht</p>	<p>11 C / 6 SWS</p> <p>TM 1: 3 C / 2 SWS</p> <p>TM 2: 4 C / 4 SWS</p> <p>Fachpraktikum 4 C</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.Bio.211 Biologiedidaktisches Forschungspraktikum		Varianten: a) Forschungspraktikum - <u>Entwicklungsarbeit</u> , z.B. biologiedidaktische Experimente im Hinblick auf Kompetenzförderung entwickeln, erproben und optimieren bzw. vorhandene Standardschulversuche auf weitere Zielgruppen anpassen und weiterentwickeln; biologische Arbeitstechniken adressatengerecht und kompetenzfördernd einsetzen; Modelle entwickeln und beurteilen; Aufgaben kompetenzorientiert (weiter-) entwickeln <u>oder</u> b) Forschungspraktikum - <u>Empirische Studie</u> , z.B. Untersuchen von Lernprozessen bei Schüler(inne)n, Durchführung von Interviews zur Identifikation von Schülervorstellungen, Untersuchungen zur Messung von z.B. motivationalen Bedingungen naturwissenschaftlichen Lernens und kognitiven Kompetenzen.	Ausarbeitung und Posterpräsentation der Konzeption eines Forschungsvorhabens	Variante a) Gestaltung eines Praktikumssteils und Forschungsbericht <u>oder</u> Variante b) Vortrag über das Forschungsvorhaben und Forschungsbericht	4 C / 3 SWS

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit:

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education.

Wahlmodul zur Zusatzqualifikation „bilingualer Unterricht“ (Umfang 8 Credits):

<p>M.Bio.220 Advanced Teaching in Biology</p>	<p>Module "Scientific English I" (SQ.FS.E-FN-5) und "Teaching in Biology I" (B.Bio.205) speziell für M.Bio.220.2: Variante a) und b) Vorbereitung auf das Fachpraktikum in Didaktik der Biologie; Variante c) Erste Erfahrungen mit empirischen Studien in den Fachdidaktiken oder Bildungswissenschaften.</p>	<p>TM1 (SQ.FS.E-FN-6): Präsentation von eigenen und fremden Daten sowie wissenschaftliche Diskussion in einer Prüfungssituation in englischer Sprache. <u>TM2 (M.Bio.220.2):</u> Varianten: a) Entwicklung einer Unterrichtseinheit für den bilingualen Unterricht in Gruppen bzw. im Kurs, b) Entwicklung eines Projektes zum bilingualen Unterricht <u>oder</u> c) Entwicklung und / oder Durchführung und Auswertung einer empirischen Studie mit dem Kurs zum bilingualen Unterricht.</p>	<p>M.Bio.220.2: Entwicklung und Vorstellung der Konzeptionen für die Varianten a), b) oder c) im Kurs</p>	<p>SQ.FS.E-FN-6: Klausur 90 Minuten, 30 Minuten mündlich M.Bio.220.2: Bausteine für Gesamtwerk, d.h. für entwickelte Unterrichtseinheit (Variante a), Projektbericht (Variante b) <u>oder</u> Bericht über empirische Studie (Variante c)</p>	<p>8 C / 6 SWS TM 1: 6 C / 4 SWS TM 2: 2 C / 2 SWS</p>
---	---	--	---	--	--

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FACH CHEMIE

1. Kerncurriculum:

Pflichtmodule (Umfang 13 Credits):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.Che.4802 „Fachdidaktik Chemie“	Äquivalente Leistungen zu den Anforderungen des Teilmoduls 1 des Moduls B.Che.4801 des 2-Fächer-Bachelorstudienganges (Profil Lehramt) der Georg-August-Universität im Fach Chemie	<p>Fachdidaktik-Vertiefung: Planen und Gestalten von Lernumgebungen (Ausschnitte aus dem Spektrum Projekte, Lernstationen, Freiarbeit, Chemie im Kontext, ...) Planung und Gestaltung von Unterrichtsstunden aufgrund aktueller Bildungsstandards und Kerncurricula, Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und darauf bezogener Schülerlernprozesse unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer Forschung und Positionen.</p> <p>Vor- und Nachbereitung des Fachpraktikums: Gemäß der Lernziele und Kompetenzen planen die Studierenden ausführlich <u>eine Unterrichtsstunde</u> und führen sie als Lehrperson während des obligatorischen Praktikums durch. Dabei dokumentieren sie den Verlauf der Stunde in geeigneter Form. Sie reflektieren die Stunde hinsichtlich ihrer wesentlichen Merkmale. Darüber hinaus bearbeiten die Studierenden bei der Auswertung der Stunde einen pädagogischen, fachlichen, didaktischen oder methodischen <u>Aspekt</u>, der unter Umständen auch schon in der Planung berücksichtigt worden ist.</p>	Teilmodul 2: Erfolgreiche Ausarbeitung einer Lehreinheit im Seminar „Vorbereitung des Fachpraktikums“ sowie erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Teilmodul 1: Präsentation (3/7 der Modulnote) Teilmodul 2: Bewerteter Bericht über das Praktikum, 8-12 Seiten zzgl. Anh. (4/7 der Modulnote)	7 C 6 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.Che.4803 „Praktikum zur Durchführung von Schulexperimenten“	Äquivalente Leistungen zu den Anforderungen der Module B.Che.4102, B.Che.4202 und B.Che.4302 des 2-Fächer-Bachelorstudienganges (Profil Lehramt) der Georg-August-Universität im Fach Chemie	Durchführung und Vorführung von Experimenten aus verschiedenen Teilbereichen der Chemie, die unter Ausnutzung der vorhandenen Experimentalliteratur ausgewählt, praktisch erprobt und optimiert werden.	keine	Präsentation	6 C 10 SWS

Wahlpflichtmodule (im Umfang von 12 C):

Von den Modulen M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“, M.Che.5203 „Spezielle Organische Chemie LG“ und M.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG“ mit je 6 C sind die beiden zu wählen, die im Studiengang 2-Fächer-Bachelor, Teilfach Chemie nicht belegt worden sind.

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“	Äquivalente Leistungen zu den Anforderungen des Moduls B.Che.4102 des 2-Fächer-Bachelorstudienganges (Profil Lehramt) der Georg-August-Universität im Fach Chemie	Komplexchemische Themen: Grundlagen der Komplexchemie, Chemische Bindung in Komplexen, Stabilität von Komplexen, Kinetik, Komplexchemie in Labor, Technik und Natur. Grundlegende Mess- und Arbeitstechniken: Konduktometrie, Thermometrie, Potentiometrie, Photometrie und Arbeiten mit Ionenaustauschern.	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Testate auf sämtliche Versuchsprotokolle, Präsentation einer Seminarsitzung, erfolgreiche Teilnahme an Kurztests	Praktische Prüfung durch Bearbeitung, Präsentation und schriftlichem Bericht eines Projekts	6 C 8 SWS
M.Che.5203 „Spezielle Organische Chemie LG“	Äquivalente Leistungen zu den Anforderungen des Moduls B.Che.4201 des 2-Fächer-Bachelorstudienganges (Profil Lehramt) der Georg-August-Universität im Fach Chemie außerdem werden äquivalente Leistungen zu den Anforderungen der Module B.Che.4202 und B.Che.4001, Teilmodul 1 empfohlen	Chemische und biochemische Grundlagen aus den Themenbereichen: Kohlenhydrate, Aminosäuren/Peptide, Lipide, Nucleinsäuren, Photosynthese, Antibiotika und Enzyme. Grundlegende Mess- und Arbeitstechniken. Isolierung von Naturstoffen, Auf- u. Abbaureaktionen, steriles Arbeiten, Reinheitskontrolle durch physikal. Konstanten und Dünnschichtchromatographie, Deutung von Spektren (UV, MS, NMR).	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (ohne Note), Praktikumsprotokolle (je max. 5 Seiten Umfang) sowie Referat/ Präsentation über ein vorgegebenes Thema.	Klausur (120 min.)	6 C, 7 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG - mikroskopische Beschreibung“	keine, empfohlen werden äquivalente Leistungen zu den Anforderungen der Module B.Che.4301 und B.Che.4302 des 2-Fächer-Bachelorstudienganges (Profil Lehramt) der Georg-August-Universität im Fach Chemie	Aufbau der Materie (Atome und Moleküle): Wechselwirkung zwischen Licht und Materie, Grundzüge der Quantenmechanik, Grundlagen der Spektroskopie/Spektrometrie (AES, UV/VIS, IR, NMR, X-Diff, MS) und deren Anwendung zur Strukturbestimmung, Grundzüge der statistischen Thermodynamik, chemisches Gleichgewicht, Reaktionskinetik (u.a. Reaktionsmechanismen, Konzept der Quasistationarität, Stoßtheorie, Theorie des Übergangszustands), chemische Bindung, Transportprozesse.	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Kurztests; erfolgreich bearbeitete Übungsaufgaben und Präsentation von bis zu drei Übungsaufgaben in den Übungen; Testate auf sämtliche Versuchsprotokolle (inkl. erfolgreicher Kolloquien).	Klausur; Prüfungsdauer: 120 Min.	6 C 8 SWS

2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit:

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im ist der Erwerb von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education inklusive des erfolgreichen Abschlusses der beiden Wahlpflichtmodule (aus dem Angebot M.Che.5103, M.Che.5203, M.Che.5303).

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH DEUTSCH

Hinweis zu den Zugangsvoraussetzungen:

Äquivalente Leistungen zu den fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Anforderungen des 2-Fächer-Bachelorstudienganges (Profil Lehramt) der Georg-August-Universität im Fach Deutsch/Deutsche Philologie

Pflichtmodule Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

Die Pflichtmodule sind konsequent auf die Vermittlung der Kernkompetenzen nach der Nds. MaVO-Lehr ausgerichtet. Im Zentrum stehen dabei die folgenden Kompetenzbereiche:

1. Umgang mit literarischen Texten (Literarische Bildung): Die Absolventinnen und Absolventen erschließen literarische Texte gestützt auf fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen, unter Beachtung ihrer ästhetischen Qualität sowie historischer und soziokultureller Zusammenhänge.
2. Lesedidaktik: Die Absolventinnen und Absolventen analysieren und fördern Leseprozesse und literarisches Lernen didaktisch und methodisch reflektiert.
3. Schreiben und Schreibdidaktik: Die Absolventinnen und Absolventen gehen souverän mit Schriftlichkeit um und verfügen über Kenntnisse der Begleitung und Förderung von Schülerinnen und Schülern auf ihrem Weg zur voll entwickelten Schreibfähigkeit.
4. Umgang mit pragmatischen Texten (Reading literacy): Die Absolventinnen und Absolventen erschließen methodisch reflektiert pragmatische Texte unterschiedlichster Art.
5. Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und Sprecherziehung: Die Absolventinnen und Absolventen
 - beherrschen das Instrument der deutschen Sprache in besonderer Weise.
 - erfüllen in sprachlicher Hinsicht eine Vorbildfunktion.
 - verfügen über die Voraussetzungen, die Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler tendenziell im Sinne der Schriftsprachlichkeit zu erweitern.

Pflichtmodule Fachwissenschaft (12 C):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
<p>M EDU Ger 1 Literaturwissenschaft im Master of Education</p>	<p>keine</p>	<p>Das Modul knüpft an die in den B.A.-Studiengängen erworbenen literaturwissenschaftlichen und mediävistischen Kompetenzen an und versetzt die Studierenden in die Lage, literarische Texte gestützt auf fachspezifisches Wissen unter Beachtung ihrer ästhetischen Qualität sowie historischer und soziokultureller Zusammenhänge zu erschließen. Die Absolventinnen und Absolventen erschließen auf der Basis intensiver und extensiver eigener Leseerfahrungen literarischer Texte unterschiedlicher Epochen, Gattungen (verschiedene Genres) und Autoren. Sie werden dazu befähigt, die Merkmale und die Entwicklung literarischer Gattungen zu beschreiben, Texte in ihrer ästhetischen Besonderheit zu analysieren, literarische Texte unter Berücksichtigung des biografischen, historischen, sozialen und kulturellen Kontextes zu deuten und Methoden der Textanalyse und –interpretation – unter Beherrschung der erforderlichen Fachbegriffe – anzuwenden. Die Studierenden verfügen über literarisches Überblickswissen im Hinblick auf Epochen, Gattungen, Autoren, Werke, Motive und Genres.</p>	<p>Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Fehlzeiten dürfen den Umfang von zwei Veranstaltungsterminen nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag bei der Dozentin/dem Dozenten möglich.</p>	<p>Teilmodulprüfung 1: Seminararbeit ca. 15 Seiten Umfang Teilmodulprüfung 2 und 3- jeweils: schriftliche Prüfung zur aktiven Veranstaltungsteilnahme im Umfang von max. 5 Seiten Umfang.</p>	<p>7 C 6 SWS TM 1: 3 C / 2 SWS TM 2: 2 C / 2 SWS TM 3: 2 C / 2 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M EDU Ger 2 Germanistische Linguistik im Master of Education	keine	<p>Zielstellung: Zentrale Aufgabe dieses Moduls ist die Erweiterung der Analysekompetenz und der Ausbau der methodologischen Kompetenz im Sinne der nds. Master-VO-Lehr.</p> <p>Objektbezug: Die TeilnehmerInnen sollen in die Lage versetzt werden, die Analysekonzeptionen, die sie im Bachelorstudiengang als grundlegende Konzepte erlernt haben, auf schriftliche, mündliche und medial geformte Kommunikate anzuwenden und in inhaltlicher wie methodologischer Hinsicht kritisch zu reflektieren.</p> <p>Methodenkompetenz: Die Techniken und Argumentationsweisen zur Etablierung und Fundierung eines eigenständigen und gegenstandsadäquaten Methodenentwurfes und die selbstständige Erarbeitung von Analysekonzepten steht im Zentrum der Erörterung und Vermittlung.</p>	Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Fehlzeiten dürfen den Umfang von zwei Veranstaltungsterminen nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag bei der Dozentin/dem Dozenten möglich.	Seminararbeit ca. 15 Seiten Umfang	5 C 4 SWS

Wahlpflichtmodule Fachdidaktik (es ist eines der Module im Umfang von 11 C auszuwählen):

<p>M EDU FD Ger 1 (a)</p> <p>Fachdidaktik Deutsch 1a (alternativ dazu: 1b)</p>	<p>keine</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Studierende erwerben die Kompetenz, Vermittlungsaufgaben des Faches in seinem Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“ in Verantwortung gegenüber deren fachwissenschaftlicher Modellierung im gegenwärtigen Diskurs wahrzunehmen; sie können sich in wissenschaftlicher Arbeit an der Reflexion des Selbstverständnisses des Faches, seiner Ziele in Gegenwart und Vergangenheit auch im Kontext des Fächerkanons mit fachspezifischen und fächerübergreifenden Aspekten beteiligen. - Studierende erwerben Kompetenzen in der Reflexion der Lehrerrolle als einer Vermittlungsinstanz für den Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“, können fachbezogenen Interessen der Schüler und Schülerinnen erkennen, fördern und sie solche entwickeln lassen; sie erkennen die fachspezifischen Leistungspotenziale der Schülerinnen und Schüler und können sie differenziert weiterführen. <p>Studierende können kriterienorientiert, d. h. vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher Gegenstandskonstitution und lerntheoretischer Modelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachunterricht beobachten - selbst Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen entwickeln, Fachunterricht planen und in angemessenen Situationen (Praktikumsschule) durchführen - sowie die dabei gemachten Erfahrungen nach wissenschaftlichen Prinzipien angemessen darstellen 	<p>TM 2: Erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum</p>	<p>TM 1: Prüfungsleistung: schriftliche Hausarbeit von etwa 20 Seiten</p> <p>TM 2: Prüfungsleistung: Praktikumsbericht</p>	<p>11 C / 6 SWS</p> <p>TM 1: 3 C / 2 SWS</p> <p>TM 2: 8 C (inklusive Fachpraktikum) 4 SWS</p>
--	--------------	---	--	--	---

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
<p>M EDU FD Ger 1 (b)</p> <p>Fachdidaktik Deutsch 1b (alternativ zu 1a)</p>	<p>keine</p>	<p>- Studierende erwerben die Kompetenz, Vermittlungsaufgaben des Faches in seinem Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“ in Verantwortung gegenüber deren fachwissenschaftlicher Modellierung im gegenwärtigen Diskurs wahrzunehmen; sie können sich in wissenschaftlicher Arbeit an der Reflexion des Selbstverständnisses des Faches, seiner Ziele in Gegenwart und Vergangenheit auch im Kontext des Fächerkanons mit fachspezifischen und fächerübergreifenden Aspekten beteiligen.,</p> <p>- Studierende erwerben Kompetenzen in der Reflexion der Lehrerrolle als einer Vermittlungsinstanz für den Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“, können fachbezogenen Interessen der Schüler und Schülerinnen erkennen, fördern und sie solche entwickeln lassen; sie erkennen die fachspezifischen Leistungspotenziale der Schülerinnen und Schüler und können sie differenziert weiterführen.</p> <p>Die Studierenden können anhand eines von ihnen gewählten Erkenntnisinteresses</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachunterricht beobachten und methodisch reflektiert beurteilen und/oder - Fachunterricht planen, durchführen und auf der Grundlage unterrichtswissenschaftlicher Methodologie reflektieren und/oder - eine Fallstudie zu einem fachdidaktischen Sachverhalt durchführen und dies in wissenschaftlich angemessener Form darstellen 	<p>TM 2 Erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum</p>	<p>TM 1: Teilmodulprüfung 1: schriftliche Hausarbeit von etwa 20 Seiten</p> <p>TM 2 Teilmodulprüfung 2: Fallstudienbericht/Praktikumsbericht</p>	<p>11 C / 6 SWS</p> <p>TM 1: 3 C / 2 SWS</p> <p>TM 2: 8 C (inklusive Fachpraktikum) 4 SWS</p>

Pflichtmodul Fachdidaktik (4 C zzgl. integrativ 2 C Fachwissenschaft):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M EDU FD Ger 2 Modul Fachdidaktik-Fachwissenschaft Deutsch 2 (integrativ)	keine	Studierende können an ausgewählten Bereichen aus dem Gegenstandskomplex „Deutsche Sprache und Literatur“ fachwissenschaftliche und unterrichtsrelevante Aspekte miteinander verbinden und didaktische Entscheidungen theoriegeleitet und im Wissen um die Verantwortung gegenüber Bildungstraditionen und -konzepten für die Praxis formulieren und dies in wissenschaftlich angemessener Form darstellen	Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Fehlzeiten dürfen den Umfang von zwei Veranstaltungsterminen nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag bei der Dozentin/dem Dozenten möglich.	Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit von etwa 20 Seiten	6 C (davon 4C Fachdidaktik und 2 C Fachwissenschaft) 4 SWS

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit:

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH ENGLISCH

Übersicht: Regeln zur Modulbelegung

- Aus den Wahlpflichtmodulen zur Fachdidaktik (EPM 3.a L / 3.b L) ist eines zu wählen. Wird das Fachpraktikum nicht im Fach Englisch abgeleistet, ist das Modul EPM 3.b L zu wählen.
- Aus den mit EPMa/b gekennzeichneten Wahlmodulen ist jeweils eines zu wählen.

Sprachvoraussetzungen und Sprachanforderungen

Für ein erfolgreiches Studium sind gute bis sehr gute Kenntnisse des Englischen erforderlich. Diese Kenntnisse werden durch einen lehramtsbezogenen Bachelor-Abschluß in Englisch nachgewiesen. Für ein erfolgreiches Studium werden ferner Kenntnisse in geisteswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der lateinischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. Studienbewerbern, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

Zugangsvoraussetzungen

Für alle im folgenden aufgeführten Module gilt, daß außer den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen im Umfang des 2-Fächer-Bachelors (Fach Englisch) mit 66 Credits auch äquivalente Leistungen zu diesen Anforderungen als Zugangsvoraussetzung akzeptiert werden.

FACHSPEZIFISCHE PRÜFUNGSFORMEN

- **Praktikumsbericht**
 Ein Praktikumsbericht dient der Reflexion eigener Erfahrungen während des Fach- bzw. Forschungspraktikums. Als solcher enthält er eine knappe Darstellung der Schule und der übernommenen Aufgaben sowie eine Beschreibung des Unterrichtseinsatzes allgemein; darüber hinaus umfasst der Bericht die Dokumentation und kritische Reflexion eines Unterrichtsversuches bzw. von Unterrichtsstunden, die dem Forschungsvorhaben zugrunde gelegt werden sollen. Die Darstellung eigener Erfahrungen, ggf. eigener Entwicklungen steht im Mittelpunkt, wobei auch der Stand der Fachdidaktik und der formalen Vorgaben dargestellt, reflektiert und eventuelle Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis diskutiert werden sollen. Seine Länge soll ca. 4000 Wörter umfassen.
- **Erfahrungsbericht**
 Ein Erfahrungsbericht dient dazu, die erworbenen praktischen Erfahrungen in einen planmäßigen Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung zu bringen. Insbesondere soll über die Unterschiede in der Ausbildung im Ausland – gleich ob Studium, Praktikum oder unterrichtsbezogene Situationen (Assistant Teacher) – reflektiert werden; persönliche Erfahrungen und die eigene Weiterentwicklung sollen im Mittelpunkt stehen.

Pflichtmodule (Umfang 4 Credits):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Master-Modul Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung) (EPM 3.2 L	keine	Kenntnis und Reflexion von Fragestellungen, Methoden und Erträgen fachdidaktischer Forschung (aktuelle und historische Modelle der Sprach-, Literatur- und Kulturvermittlung, Medien-Methodenkonzepte, Kompetenzmodelle, Lernförderung, Steuerung von Lernprozessen, Leistungsfeststellung und -bewertung)	regelmäßige aktive Teilnahme mit nicht mehr als zwei entschuldigten Fehlsitzungen	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 4000 Wörter); Prüfer/in wie Dozent/in	4 C 2 SWS

Wahlpflichtmodule (Umfang 11 Credits):

Modultitel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Vorausset- zungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungs- leistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Master-Modul Fachdidaktik des Englischen (mit 5wöchigem Fachpraktikum) (EPM 3.1.a L)	keine	Einübung in fachspezifische Unterrichtsplanung: Auswahl und Begründung von Themen und Texten; Formulierung von Lernzielen; Auswahl und Strukturierung von Materialien; Wahl geeigneter Methoden, Sozial- und Kommunikationsformen; Initiierung und Förderung interkultureller Lernprozesse; Dokumentation, Präsentation und Evaluation von Unterrichtsergebnissen; Reflexion von eigenen Unterrichtserfahrungen (aus dem Praktikum)	Falls Übung: regelmäßige aktive Teil- nahme mit nicht mehr als zwei entschul- digten Fehlsit- zungen erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Teilmodulprü- fung zu 1: mündl. Prüfung (ca. 15 Min.); Prüfende/r wie Dozent/in Teilmodulprü- fung zu 2: Prak- tikumsbericht (ca. 4000 Wör- ter); Prüfende/r wie Dozent/in	11 C (inclusive Fachpraktikum) 6 SWS
<i>oder</i>					
Master-Modul Fachdidaktik des Englischen (mit 4wöchigem Forschungs- praktikum) (EPM 3.1.b L)	keine	Beobachtung und Analyse von Englischunterricht, d.h. schulischer Vermittlungsprozesse in Bezug auf die englische Sprache, Literatur und Kultur nach allgemein- und fachdidaktischen Kategorien. Entwicklung von Kompetenzen zur empirisch arbeitenden Sprachlehrforschung, zur fachdidaktischen Forschung in den Bereichen Sprache, Literatur, Medien und Kultur sowie zur Lehrerhandlungsforschung.	Falls Übung: regelmäßige aktive Teil- nahme mit nicht mehr als zwei entschul- digten Fehlsit- zungen erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Teilmodulprü- fung zu 1: mündl. Prüfung (ca. 15 Min.); Prüfende/r wie Dozent/in Teilmodulprü- fung zu 2: Prak- tikumsbericht (ca. 4000 Wör- ter); Prüfende/r wie Dozent/in	11 C (inklusive Fachpraktikum) 4 SWS

Wahlmodule (Umfang 14 Credits):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft (EPM 1.a L)	keine	Vertiefung und Festigung der im Bachelor-Studium erlangten literatur- und kulturwissenschaftlichen Inhalts- und Methodenkenntnisse im Fach British Studies. Fähigkeit zum synergetischen Gebrauch von literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden durch die Kombination diachroner und synchroner Ansätze in den unten genannten Veranstaltungen.	regelmäßige aktive Teilnahme mit nicht mehr als zwei entschuldigten Fehlsitzungen	Hausarbeit (ca. 7500 Wörter)	7 C 4 SWS
<i>alternativ</i>					
Master-Basismodul Nordamerikastudien (EPM 1.b L)	keine	Vertiefung und Festigung der im Bachelor-Studium erlangten literatur- und kulturwissenschaftlichen Inhalts- und Methodenkenntnisse im Fach American Studies. Fähigkeit zum synergetischen Gebrauch von literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden durch die Kombination diachroner und synchroner Ansätze in literaturhistorischer oder literatur-, kultur- und medientheoretischer Vorlesung und amerikanistischem Hauptseminar.	regelmäßige aktive Teilnahme mit nicht mehr als zwei entschuldigten Fehlsitzungen	Klausur (120 Min.)	7 C 4 SWS
<i>sowie</i>					
Master-Basismodul Linguistik (EPM 2.a)	keine	Vertiefung und Festigung der im Bachelor-Studium erlangten sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen zum Sprachsystem (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) und zum Sprachgebrauch (Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik). Fähigkeit zur Applikation sprachwissenschaftlicher Methoden und Hypothesen in den zentralen Forschungsfeldern der modernen Sprachwissenschaft. Kenntnis und Fähigkeit zur kriti-	regelmäßige aktive Teilnahme mit nicht mehr als zwei entschuldigten Fehlsitzungen	schriftliche Hausarbeit (ca. 6000 Wörter)	7 C 4 SWS

		schen Analyse von Argumentationsstrategien sowie Fähigkeit zur strukturierten Darstellung von linguistischen Inhalten.			
<i>alternativ</i>					
Master-Basismodul Mediävistik (EPM 2.b L)	keine	Vertiefung und Festigung der im B.A.-Studium erlangten sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Inhalts- und Methodenkenntnisse im Fach englische Mediävistik. Ausbildung der Fähigkeit, diese Kenntnisse auf fortgeschrittener Ebene zur kritisch-analytischen Behandlung von Fragestellungen aus der englischen Mediävistik einzusetzen. Prüfungsanforderungen: Überblickswissen und Transferaufgaben aus den unten genannten Veranstaltungen	regelmäßige aktive Teilnahme mit nicht mehr als zwei entschuldigten Fehlsitzungen	Hausarbeit (ca. 7500 Wörter)	7 C 4 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit

88 C inklusive. der Module EPM 1 L oder EPB 2 L sowie Module EPM 3.1.a/b L und EPM 3.2 L.

Als freiwillige Zusatzprüfungen wählbare Module (Auslandsaufenthalte):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen)	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
Modul SK.EP.E10M "Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen"	keine	Erwerb grundlegender interkultureller Kompetenzen im Hinblick auf das Zielsprachenland (z.B. Umgangsformen und Lebensweisen); Erwerb vertiefter sprachpraktischer Kompetenzen im Hinblick auf die Zielsprache; Vertiefung von Sozial- und Selbstkompetenzen; Vertiefung von fachwissenschaftlichen Kompetenzen durch ein Auslandsstudium im englischsprachigen Ausland (Dauer: mind. 3 Monate)	regelmäßige aktive Teilnahme mit nicht mehr als zwei entschuldigtem Fehlsitzungen	Erfahrungsbericht (ca. 5000 Wörter) (unbenotet)	6 Credits/2 SWS
Modul SK.EP.E11M "Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen"	keine	Erwerb grundlegender interkultureller Kompetenzen im Hinblick auf das Zielsprachenland (z.B. Umgangsformen und Lebensweisen); Erwerb vertiefter sprachpraktischer Kompetenzen im Hinblick auf die Zielsprache; Vertiefung von Sozial- und Selbstkompetenzen; Vertiefung von fachspezifischen und fachdidaktischen Kompetenzen durch Transfer an fremdkulturelle Schulen und Erwerb neuer fachdidaktischer Konzepte im Rahmen einer Assistent Teacher-Tätigkeit (Dauer: mind. 3 Monate)	regelmäßige aktive Teilnahme mit nicht mehr als zwei entschuldigtem Fehlsitzungen	Erfahrungsbericht (ca. 5000 Wörter) (unbenotet)	6 Credits/2 SWS
Modul SK.EP.E12M "Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen"	keine	Erwerb grundlegender interkultureller Kompetenzen im Hinblick auf das Zielsprachenland (z.B. Umgangsformen und Lebensweisen); Erwerb vertiefter sprachpraktischer Kompetenzen im Hinblick auf die Zielsprache; Vertiefung von Sozial- und Selbstkompetenzen; Erwerb grundlegender bzw. vertiefter berufsbezogener Kompetenzen durch ein Auslandspraktikum im englischsprachigen Ausland (Dauer: mind. 3 Monate)	regelmäßige aktive Teilnahme mit nicht mehr als zwei entschuldigtem Fehlsitzungen	Erfahrungsbericht (ca. 5000 Wörter) (unbenotet)	6 Credits/2 SWS

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH ERDKUNDE

Pflichtmodule (Umfang 17 Credits):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.Geg.31: Theoretische und praktische Geographiedidaktik	keine	<p><u>TM 1 (M.Geg.31.1)</u>: Vertieftes Grundlagenwissen und theoretische Forschungsansätze der Fachdidaktik für den Erdkundeunterricht</p> <p><u>TM 2 (M.Geg.31.2)</u>: Fähigkeit, einzelne Erdkundeunterrichtsstunden bzw. fachdidaktische Forschungsprojekte sachgerecht und adressatenorientiert zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Entwurf und Umsetzung von Lernstrukturen. Sinnvolle Einbettung der Einzelstunden in größere Unterrichtseinheiten.</p>	<p><u>M.Geg.31.2</u>: Erfolgreiche Teilnahme am Fach-/ Forschungspraktikum</p>	<p><u>M.Geg.31.1</u>: Referat mit schriftl. Ausarbeitung</p> <p><u>M.Geg.31.2</u>: Ausarbeitung einer Lehrinheit / eines Forschungsdesigns und Praktikumsbericht</p>	<p>11 C (inklusive Fach-/ Forschungspraktikum) 4 SWS</p> <p><u>TM 1</u>: 3 / 2</p> <p><u>TM 2</u>: 8 / 2 (inkl. 4 C Fachpraktikum)</p>
M.Geg.32: Geographiedidaktische Exkursion	keine	Kritische Reflexion und Diskussion der didaktischen Exkursionsgestaltung. Fähigkeit der Bewertung vorhandener Bildungsangebote und ihrer didaktischen Ausgestaltung.		Referat im Gelände mit schriftl. Ausarbeitung	<p>6 C 4 SWS</p> <p>(davon 4 C Fachdidaktik, 2 C Fachwissenschaft)</p>

Wahlpflichtmodule (2 aus 4, Umfang 12 Credits):

M.Geg.01: Analyse und Bewertung von Wasser und Boden	keine	Vertiefende Kenntnis moderner Methoden der Analyse und Bewertung von Boden und Wasserqualität, praktische Feld-/Laborkenntnisse für die Wasser- und Bodenanalytik als Grundlage der Bewertung von Boden- und Wassergüte sowie Bodendegradation und Wasserkontamination.		<u>M.Geg.01.1:</u> Klausur (90 min.) <u>M.Geg.01.2:</u> Praktikumsbericht	6 C 4 SWS <u>TM 1:</u> 3 / 2 <u>TM 2:</u> 3 / 2
M.Geg.02: Ressourcennutzungsprobleme	keine	Für die endlichen globalen Ressourcen Wasser und Boden Kenntnisse der Degradations- und Nutzungsprobleme in globaler und regionaler Skala mit Alternativen zur nachhaltigen Wasser- und Bodennutzung.		<u>M.Geg.02.1:</u> Klausur (90 min.) <u>M.Geg.02.2:</u> Referat mit schriftl. Ausarbeitung	6 C 4 SWS <u>TM 1:</u> 3 / 2 <u>TM 2:</u> 3 / 2
M.Geg.03: Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung	keine	Grundlagenwissen im Bereich des globalen Klima- und Umweltwandels sowie speziell der Problematik des Landnutzungs- und Landbedeckungswandels. Methoden und Datenbanken zur Erfassung und Bewertung von Global Change. Forschungs- und Modellierungsansätze.		<u>M.Geg.03.1:</u> Klausur (90 min.) <u>M.Geg.03.2:</u> Referat mit schriftl. Ausarbeitung	6 C 4 SWS <u>TM 1:</u> 3 / 2 <u>TM 2:</u> 3 / 2
M.Geg.04: Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel	keine	Kenntnisse der theoretischen Grundlagen zu gegenwärtigen Prozessen des soziokulturellen und ökonomischen globalen Wandels (Globalisierung) und ihrer regionalen Auswirkungen für städtische und ländliche Räume, für Industrie-, Transformations- und Entwicklungsländer (Ressourcenverknappung, Nachhaltigkeit, Grenzen der Tragfähigkeit, Megastädte, Armutsentwicklung und räumlichen Disparitäten, etc.)		<u>M.Geg.04.1:</u> Klausur (90 min.) <u>M.Geg.04.2:</u> Referat mit schriftl. Ausarbeitung	6 C 4 SWS <u>TM 1:</u> 3 / 2 <u>TM 2:</u> 3 / 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit:

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH EVANGELISCHE RELIGION

Vorbemerkung: Voraussetzung für die Aufnahme des MA-Studiums im Fach Evangelische Religion ist der erfolgreiche Abschluss des BA-Studiums in diesem Fach, einschließlich der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und Griechisch.

(näheres s. Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Master of Education“)

Studienverlauf: Das MA-Studium des Faches Evangelische Religion im Rahmen des Master of Education erfolgt in drei Pflichtmodulen, z. T. mit integrierten Wahlmöglichkeiten, und einem Wahlpflichtmodul.

Im Zeitraum 1.-2. Semester werden aus der Fachwissenschaft das Modul „Fachliche Schwerpunktbildung“ (M.EvRel.01), aus der Professionswissenschaft nacheinander das Wahlpflichtmodul „Planung und Reflexion von Religionsunterricht (a)“ (M.EvRel.03a) und das Modul „Analyse und Entwicklung von religiösen Bildungsprozessen im Kontext einer pluralen Gesellschaft“ (M.EvRel.04) studiert,

im Zeitraum 2.-3. Semester aus der Fachwissenschaft das Modul „Thematische Schwerpunktbildung“ (M.EvRel.02), aus der Professionswissenschaft ggf. das Wahlpflichtmodul „Planung und Reflexion von Religionsunterricht (b)“ (M.EvRel.03b).

Modulkatalog „Evangelische Religion“:

Pflichtmodule Fachwissenschaft (14 C):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Prüfungsleistung	Umfang
M.EvRel.01 Fachliche Schwerpunktbildung (WS und/oder SoSe)	keine	Fähigkeit, die wissenschaftliche Aufgabenstellung eines Teilfaches der Theologie zu reflektieren und eigenständig zu bearbeiten, Erschließung eines Themas aus diesem Teilfach in einer wiss. Hausarbeit	keine	Wiss. Hausarbeit (ca. 25 S.)	8 C (4 SWS)
M.EvRel.02 Thematische Schwerpunktbildung (SoSe und/oder WS)	keine	Fähigkeit, ein religionsunterrichtliches Thema aus binnentheologischer wie aus interkultureller bzw. interreligiöser Perspektive zu reflektieren, Anwendung dieser Kompetenz in einer mdl. Prüfung	keine	Zweiteilige mdl. Prüfung (30 min)	6 C (4 SWS)

Pflichtmodule Fachdidaktik (15 C):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Prüfungsleistung	Umfang
<p>M.EvRel.03a</p> <p>Planung und Reflexion von Religionsunterricht (a) WS</p> <p>oder</p> <p>M.EvRel.03b</p> <p>Planung und Reflexion von Religionsunterricht (b)</p> <p>SoSe oder WS</p>	keine	Fähigkeit zur Planung und Reflexion von Religionsunterricht, Analyse und Reflexion des Praktikums in einer schriftlichen Ausarbeitung	erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	<p>Praktikumsbericht bzw. Portfolio (ca. 10 S.)</p> <p><u>oder</u></p> <p>Hausarbeit bzw. Portfolio (ca. 15 S.)</p>	<p>8 C (inklusive Fachpraktikum) (4 SWS)</p> <p><u>oder</u></p> <p>8 C (inklusive Fachpraktikum) (2 SWS)</p>
<p>M.EvRel.04</p> <p>Analyse und Entwicklung von religiösen Bildungsprozessen im Kontext einer pluralen Gesellschaft</p> <p>SoSe</p>	keine	Fähigkeit zur Wahrnehmung der Religiosität von Schüler/inne/n sowie zur Analyse und Entwicklung religiöser Bildungsprozesse, Bearbeitung eines Bereichs der Religionspädagogik mit argumentativer Begründung eines eigenen Standpunktes in einer Hausarbeit		Hausarbeit (ca. 20 S.)	<p>7 C (4 SWS)</p>

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit: Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit in einem Teilfach der Theologie (einschließlich Religionspädagogik) ist der Erwerb von mindestens 88 C im Master of Education; davon mindestens 18 C im Studium der Fachwissenschaft / Fachdidaktik des Faches Evangelische Religion.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH FRANZÖSISCH

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen ist (mit Ausnahme der Vorlesungen) die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Fehlzeiten dürfen den Umfang von zwei Veranstaltungsterminen nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag bei den Lehrenden möglich

Pflichtmodule Fachwissenschaft (14 C):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistungen	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.Frz. 1 Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Teilmodul 1: Französisch VI; Teilmodul 2: Französisch VII	keine	Ziel dieses Moduls ist es, eine möglichst kompetente Sprachverwendung in öffentlichen/gesellschaftlichen und beruflichen Bereichen zu erreichen. In TM1 wird der Schwerpunkt auf die mündlichen Rezeptions- und Produktionskompetenzen gelegt. In TM2 sollen die schriftlichen Rezeptions- und Produktionskompetenzen vertieft und vervollständigt werden. (Niveau C1-C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens)	TM 1 und TM 2: Regelmäßige aktive Teilnahme	TM1: Mündliche Prüfung (20 Min.); TM2: Klausur (180 Min.)	6 C / 4 SWS TM1: 3 Credits 2 SWS; TM2: 3 Credits 2 SWS
M.Frz.L.302 Vertiefungsmodul Fachwissenschaften: Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Landeswissenschaft TM1: Fachwissenschaft I	keine	Ausgewählte Probleme und Methoden der französischen Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft: Vertiefung und Verbreiterung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse in zwei der Teilbereiche Sprach-, Literatur und Landeswissenschaft. Bearbeitung monographischer Themen unter kritischer Reflexion des Forschungsstandes. Sprachwissenschaft: Die Studierenden beschreiben und analysieren die französische Gegenwartssprache theoriegeleitet und methodisch, beschreiben und reflektieren wesentliche Funktionen, Strukturen und Regeln, verstehen und reflektieren die Rolle der Fremd- und Muttersprache in der internationalen und interkulturellen Kommunikation, reflektieren wesentliche Methoden und Ergebnisse wichtiger Fremd-	TM 1 und TM 2: Regelmäßige aktive Teilnahme	TM 1: Klausur (90 min) TM2: Referat (ca. 30 min, unbenotet)	8 C / 4 SWS

<p>TM2: Fachwissen- schaft II (in TM1 nicht belegte Fachwissen- schaft)</p>		<p>sprachenerwerbtheorien. Literaturwissenschaft: Die Studierenden analysieren Texte und audio-visuelle Werke aus Frankreich und französischsprachigen Län- dern und Regionen methodisch angemessen und begriff- lich korrekt, ordnen sie in ihre spezifischen historischen Kontexte ein, beschreiben, analysieren und bewerten sie im Rahmen ihrer jeweiligen Produktions-, Distributions- und Rezeptionszusammenhänge. Landeswissenschaft: Die Studierenden reflektieren geschichts-, kultur-, politik-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Aspekte Frank- reichs und französischsprachiger Länder und Regionen, erkennen multikulturelle Zusammenhänge und entwickeln Problembewusstsein im Umgang mit fremdkulturellen Phänomenen.</p>			
--	--	---	--	--	--

Wahlpflichtmodule Fachdidaktik (es ist ein Modul im Umfang von 11 C auszuwählen):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistungen	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.Frz.L.303 (Wahlpflichtmodul) Fachdidaktik des Französischen (mit 5-wöchigem Fachpraktikum) TM1: Grundlagen der Unterrichtsplanung; TM2: Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht	keine	Einübung in fachspezifische Unterrichtsplanung: Auswahl und Begründung von Themen und Texten; Formulierung von Lernzielen; Auswahl und Strukturierung von Materialien; Wahl geeigneter Methoden, Sozial- und Kommunikationsformen; Initiierung und Förderung interkultureller Lernprozesse; Dokumentation, Präsentation und Evaluation von Unterrichtsergebnissen; Reflexion von eigenen Unterrichtserfahrungen (aus dem Praktikum)	TM 1 und TM 2: Aktive regelmäßige Teilnahme erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	TM1: mündliche Prüfung (ca. 15 Min.); TM2: Praktikumsbericht (ca. 4000 Wörter)	11 C / 6 SWS (inklusive 4 C Fachpraktikum) TM1: 3 Credits 2 SWS TM2: 4 Credits 4 SWS

Oder					
M.Frz.L.304 (Wahlpflichtmodul) Fachdidaktik des Französischen (mit 4-wöchigem Forschungspraktikum) TM1: Grundlagen der Unterrichtsplanung TM2: Beobachtung und Analyse fremdsprachlichen Unterrichts	keine	Beobachtung und Analyse von Französischunterricht, d.h. schulischer Vermittlungsprozesse in Bezug auf die französische Sprache, Literatur und Kultur nach allgemein- und fachdidaktischen Kategorien. Entwicklung von Kompetenzen zur empirisch arbeitenden Sprachlehrforschung, zur fachdidaktischen Forschung in den Bereichen Sprache, Literatur, Medien und Kultur sowie zur Lehrerhandlungsforschung.	TM 1 und TM 2: Aktive regelmäßige Teilnahme erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	TM1: mündliche Prüfung (ca. 15 Min.); TM2: Praktikumsbericht (ca. 4000 Wörter)	11 C / 4 SWS (inklusive 4 C Fachpraktikum) TM1: 3 Credits 2 SWS TM2: 4 Credits 2 SWS

Pflichtmodul Fachdidaktik (4 C):

M.Frz.L.305 (Pflichtmodul) Fachdidaktik des Französischen (Vertiefung)	keine	Kenntnis und Reflexion von Fragestellungen, Methoden und Erträgen fachdidaktischer Forschung (aktuelle und historische Modelle der Sprach-, Literatur- und Kulturvermittlung, Medien-Methodenkonzepte, Kompetenzmodelle, Lernförderung, Steuerung von Lernprozessen, Leistungsfeststellung und -bewertung)	Aktive regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (ca. 4000 Wörter)	4 Credits 2 SWS
---	-------	--	------------------------------	------------------------------	--------------------

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit:

- bei Masterarbeit in Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft: 88 C im Studiengang Master of Education inklusive Modul M.Frz.L.301 und M.Frz.L.302 (14 C)
- bei Masterarbeit in Fachdidaktik: 88 C im Studiengang Master of Education inklusive Modul M.Frz.L.301, Wahlpflichtmodul M.Frz.L.303 oder M.Frz.L.304 sowie M.Frz.L.305 (17 C)

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH GESCHICHTE

Allgemeine Hinweise/Vorbemerkungen

Es müssen ein Modul Neuzeit (M. Gesch. 1 oder M. Gesch. 1a) sowie ein weiteres Modul (M. Gesch. 2 oder M. Gesch. 2a) belegt werden. Das weitere Modul kann entweder eine Epoche (Alte Geschichte, Mittelalter, Frühe Neuzeit) oder ein Fachgebiet (außer-europäische, osteuropäische, Wirtschafts- und Sozialgeschichte) abdecken. Die Reihenfolge, in der die Module absolviert werden, ist beliebig. Mindestens eines der Module muß mit einer Hausarbeit (7C) abgeschlossen werden. Das zweite Modul kann mit einer Hausarbeit oder einem Essay abgeschlossen werden. Wird in dem zweiten Modul ein Essay geschrieben (5 C), so muss ergänzend eine Epochen- bzw. eine Fachgebietsvorlesung (2 C) besucht werden (M. Gesch. 2a.2)

Fachspezifische Prüfungsformen

Präsentation: unter einer Präsentation wird ein mündlicher Beitrag von 30 min, der im Rahmen eines Seminars gehalten wird, verstanden.

Essay: ein schriftlicher Beitrag von 12.-15.000 Zeichen zu einem vorher besprochenen Thema.

Fachwissenschaft (14 C)

Wahlpflichtmodule (Es sind Module im Umfang von 14 Credits auszuwählen; s.o. unter „Allgemeine Hinweise“)

Modultitel	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Vorausset- zungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungs- leistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Master- Neuzeitmodul M. Gesch. 1 Masterseminar Neuzeit	keine	Umfassender Überblick über die Arbeitsweise des Faches; Beherrschung der speziellen Anforderungen der Epoche; Befähigung zur selbständigen kritischen Auseinandersetzung mit Quellen und Sekundärliteratur in angemessener schriftlicher Form	Präsentation (30 min) mit Handout	Hausarbeit 20 Seiten	7 C 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
<p>Neuzeitmodul M. Gesch. 1a Teilmodul 1 M. Gesch. 1a.1: Masterseminar Neuzeit</p> <p>Teilmodul 2 M. Gesch. 1a.2:- Vorlesung Neuzeit</p>	keine	<p>Teilmodul 1: Umfassender Überblick über die Arbeitsweise des Faches; Beherrschung der speziellen Anforderungen der Epoche; Befähigung zur selbständigen kritischen Auseinandersetzung mit Quellen und Sekundärliteratur in angemessener schriftlicher Form</p> <p>Teilmodul 2: Überblick über den Stoff der Vorlesung</p>	<p>Teilmodul 1: Präsentation (30 min) mit Handout</p> <p>Teilmodul 2: Besuch der VL</p>	<p>Gesamtmodulprüfung: Essay 12.-15.000 Zeichen</p>	<p>Gesamt 7C/4 SWS Teilmodul 1: 5 C/2 SWS</p> <p>Teilmodul 2: 2 C/2 SWS</p>
<p>Mastermodul M. Gesch. 2 Epochenseminar aus Alter Geschichte/ Mittelalter/ Früher Neuzeit oder aus einem Fachgebiet (außereurop. Geschichte, osteuropäische Geschichte oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte</p>	keine	<p>Umfassender Überblick über die Arbeitsweise des Faches; Beherrschung der speziellen Anforderungen der jeweiligen historischen Epoche/des Fachgebiets; Befähigung zur selbständigen kritischen Auseinandersetzung mit Quellen und Sekundärliteratur in angemessener schriftlicher Form</p> <p>Befähigung zur selbständigen kritischen Auseinandersetzung mit Quellen und Sekundärliteratur in angemessener schriftlicher Form</p>	Präsentation (30 Min.) mit Handout	Hausarbeit 20 Seiten	7 C/ 2 SWS

Fachdidaktik (15 C)

Pflichtmodul Fachdidaktik(Umfang 4 Credits):

Modultitel	Zugangs-voraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Reflexion und Untersuchung von historischen Lernprozessen	keine	Kenntnis von Fragestellungen, Methoden und Erträgen fachdidaktischer Forschung	Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit 20 Seiten	4 C 2 SWS

Wahlpflichtmodule Fachdidaktik (es ist eines der beiden Module im Umfang von 11 Credits zu wählen)

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Analyse, Planung, Durchführung und Reflexion von Geschichtsunterricht	keine	Kenntnis einzelner Aspekte der Planung und Analyse von Geschichtsunterricht	Absolvierung des Praktikums, Anfertigung von zwei Präsentationen, einer Hausarbeit und einem Praktikumsbericht	Mündliche Prüfung 30 Min.	11 C (inklusive 4 C Fachpraktikum) 4 SWS und Kompaktseminar
Analyse, Planung und Reflexion von Geschichtsunterricht	keine	Kenntnis einzelner Aspekte der Planung und Analyse von Geschichtsunterricht	Absolvierung des Praktikums, Anfertigung von zwei Präsentationen, einer Hausarbeit und einem Praktikumsbericht	Mündliche Prüfung 30 Min.	11 C (inklusive 4 C Fachpraktikum) 4 SWS

Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education.

Fachspezifische Bestimmungen – Fach Griechisch

1. Pflichtmodule Fachwissenschaft (Umfang 14 Credits):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Pflichtmodul „Griechische Literatur“	keine	Die Studierenden durchdringen ein wichtiges Gebiet der griechischen Literatur, um es in einen literatur- und kulturgeschichtlichen Kontext einordnen zu können. Sie erwerben die Fähigkeit, sich selbständig in einem solchen Gebiet differenzierte Kenntnisse auf neuestem Forschungsstand anzueignen, kritisch zu reflektieren und im Vortrag und in schriftlicher Ausarbeitung zu präsentieren. Zentrale Inhalte sind textkritisch fundierte und sprachlich kompetente Textanalyse, Gattungskonstitution und soziokulturelle Kontextualisierung. Untersuchungsgegenstände sind ein Autor (oder ein literarisches Werk oder eine literarische Werkgruppe), sein Produktionsumfeld mit den Schwerpunkten Philosophie- und Ideengeschichte, historische Situation und Realienkunde, sowie die Gattungstypologie.	Referat zum Seminarthema; mündl. Übersetzen von 15 Min. zum Independent-Study-Thema	schriftliche Hausarbeit zum Seminarthema (ca. 17 S.)	8 C 2 SWS
Pflichtmodul „Griechische Sprache“	keine	Die Studierenden vertiefen die Fähigkeit, anspruchsvolle griechische Originaltexte sicher und in guter Stilistik ins Deutsche übersetzen, gattungsgeschichtlich einordnen, formal und inhaltlich analysieren sowie nach stilistischen Kriterien beschreiben und beurteilen zu können. Sie erschließen sich einen Aufbauwortschatz aus allen relevanten Textgattungen der griechischen Literatur und erwerben die Fähigkeit, in griechischen Originaltexten auch komplexere syntaktische Phänomene selbständig zu erfassen und fachlich korrekt zu erklären. Zentrale Inhalte sind griechische Syntax und Stilistik, Semantik und Synonymik. Untersuchungsgegenstände sind griechische Texte beider Sprachformen (Poesie und Prosa) aus verschiedenen Gattungen und Epochen der griechischen Literatur.	wenigstens 2 bestandene von i. d. R. 6 Übungsklausuren	Abschluss-Klausur von 90 Min.	6 C 2 SWS

2a. Pflichtmodul Fachdidaktik (Umfang 7 Credits):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
FD2: Pflichtmodul „Aufbaumodul: Fachdidaktik Griechisch“	keine	<p>Die Studierenden erschließen die zentralen Forschungsansätze und Methoden der griechischen Fachdidaktik und gewinnen einen Überblick über die wichtigsten Bildungsstandards und Curricula im Fach Griechisch. Sie erwerben die Fähigkeit, Methoden und Ansätze des Griechischunterrichts in allgemeinere didaktisch-bildungswissenschaftliche Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu reflektieren. Fachliche Inhalte können sie an die maßgeblichen Kompetenzbereiche des altsprachlichen Unterrichts (Sprach- u. Textkompetenz, kulturelle Kompetenz) anbinden und auf ihre didaktische Relevanz hin theoretisch reflektieren sowie in unterrichtspraktische Konzepte umsetzen. Sie beherrschen die Analyse eigener und fremder Unterrichtskonzepte, ihre theoriebezogene Reflexion und Optimierung.</p> <p>Zentrale Inhalte sind die grundlegenden Forschungsansätze und Methoden der Fachdidaktik, die Bildungsstandards und die Curricula im Fach Griechisch sowie allgemein didaktisch-bildungswissenschaftliche Zusammenhänge. Untersuchungsgegenstände sind die Kompetenzbereiche des altsprachlichen Unterrichts, unterrichtspraktische Konzepte und deren Optimierung.</p>	Referat zum Seminarthema	schriftliche Hausarbeit zum Seminarthema (ca. 7 S.)	7 C 4 SWS

2b. Wahlpflichtmodule Fachdidaktik (Umfang 8 Credits): Es ist eines der beiden Module auszuwählen

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
FD1a: Wahlpflichtmodul „Praxismodul: Fachdidaktik: Griechisches Fachpraktikum“	keine	Auf der Grundlage einer fundierten Kenntnis der griechischen Sprache und ihres Überblickswissen über die zentralen Bereiche der griechischen Literatur und Kultur können die Studierenden die Relevanz fachlicher Inhalte für den Griechischunterricht bestimmen. Sie erwerben die Fähigkeit, schulisch relevante Inhalte des Faches aus den Bereichen Sprache, Literatur und Kulturgeschichte in eigenen Unterrichtsversuchen zu vermitteln und hierüber didaktisch zu reflektieren. Zentrale Inhalte sind die griechische Sprache, Literatur und Kultur. Untersuchungsgegenstände sind Unterrichtseinheiten und Grundprinzipien der Didaktik.	Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Schriftlicher Praktikumsbericht	8 C (inklusive 4 C Fachpraktikum) 4 SWS
FD1b: Wahlpflichtmodul „Praxismodul: Griechisches Forschungspraktikum“	keine	Auf der Grundlage einer fundierten Kenntnis der griechischen Sprache und ihres Überblickswissen über die zentralen Bereiche der griechischen Literatur und Kultur können die Studierenden die Relevanz fachlicher Inhalte für den Griechischunterricht bestimmen. Sie sind imstande, ihre fachdidaktische Kompetenz in die didaktische Theorie einzubinden. Sie erwerben die Fähigkeit, ein ausgewähltes Forschungsthema aus dem Bereich der Methodik oder den drei Inhaltsbereichen Sprach, Literatur, Kulturgeschichte in eigenen Unterrichtsversuchen zu vermitteln und hierüber didaktisch zu reflektieren. Zentrale Inhalte sind die griechische Sprache, Literatur und Kultur, sowie didaktische Theorie und Methode. Untersuchungsgegenstände sind Unterrichtseinheiten und Grundprinzipien der Didaktik.	Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	schriftlicher Praktikumsbericht	8 C (inklusive 4 C Fachpraktikum) 4 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Griechisch ist das Erreichen von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education, davon mindestens 29 Credits im Fach Griechisch.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH INFORMATIK

Modulkatalog Fachwissenschaft (Wahlmodule, 12 C müssen nachgewiesen werden)					
Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Modelle und Algorithmen CS L.M.inf.1 (identisch mit CS M.inf.301)	keine	Es soll erkennbar sein, dass die Teilnehmer die Grundlagen des in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Teilgebiets der Theoretischen Informatik beherrschen und umsetzen können.	keine	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)	6 C, 4 SWS
Fortgeschrittene Themen der Telematik CS L.M.inf.2 (identisch mit CS M.inf.307)	keine	Es soll erkennbar sein, dass vertiefende Kompetenzen aus ausgewählten Gebieten der Telematik wie Mobilkommunikation, Sicherheit in Netzen und verteilte Systeme erlangt wurden.	Keine	Klausur (ca. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)	6 C, 4 SWS
Fortgeschrittene Methoden der Softwaretechnik CS L.M.inf.3 (identisch mit CS M.inf.314)	keine	Es soll erkennbar sein, dass der Studierende die in der Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse erworben hat.	keine	Klausur (ca. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)	6 C, 4 SWS
Semistrukturierte Daten und XML CS L.M.inf.4 (identisch mit CS M.inf.320)	keine	Es soll erkennbar sein, dass die Teilnehmer die praktischen und theoretischen Grundlagen semistrukturierter Daten und XML beherrschen.	Keine	Klausur (ca. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20-30 Min.)	6 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Forschungsbezogene Projektarbeit CS L.M.inf.6	keine	Es soll erkennbar sein, dass der Studierende in der Lage ist, auf dem entsprechenden Gebiet der Informatik in einer Projektgruppe selbstständig aber auch im Zusammenwirken mit anderen wissenschaftlich zu arbeiten.	keine	Projektbericht	6 oder 12 C / 4-8 SWS

Modulkatalog Fachdidaktik (Pflichtmodul, 11 C)					
Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
<p>Informatikunterricht planen und gestalten (Pflicht)</p> <p>CS L.M.inf.7</p>	keine	<p>TM1 Informatikdidaktische Forschungsarbeiten kennen und in der Praxis umsetzen. Unterrichtseinheiten mit verschiedenen Kompetenz- und Anforderungsbereichen planen, Unterricht analysieren und reflektieren. Soziale, ökonomische, rechtliche und gesellschaftliche Auswirkungen der Informations-technologie kennen und beurteilen</p> <p>TM2 Vorbereitung und Auswertung der Fachpraktika bzw. des Forschungspraktikums Selbständige Erarbeitung und Durchführung und Evaluation einer Unterrichtseinheit unter Berücksichtigung der Bildungsstandards, Dokumentation und Reflexion und Evaluation der Unterrichtseinheit. Umgang mit Präsentationsmedien und methodischen Konzepten aus der Fachdidaktik.</p>	<p>TM1 Seminarbeitrag (45Min)</p> <p>TM2 erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum</p>	<p>TM1 Hausarbeit (50%)</p> <p>TM2 Seminarvortrag (45 Min) mit Ausarbeitung (25%) und schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten) über das Fachpraktikum (25%)</p>	<p>11 C (inklusive 4 C Fachpraktikum)/ 5 SWS</p> <p>TM1 3 C, 2 SWS</p> <p>TM2 8 C, 3 SWS</p>

INTEGRATIVES Modul Fachwissenschaft / Fachdidaktik (Pflichtmodul, 2 C Fachwissenschaft / 4 C Fachdidaktik)					
Schulpraxis / technische Informatik (integrativ mit der Fachwissenschaft (2 C)) (Pflicht) CS L.M.inf.8	keine	<p>TM1 Schultypische Informatikwerkzeuge kennen, Informatikunterricht mit schultypischen Informatikwerkzeugen selbständig planen. Grundlagen der technischen Informatik kennen, Unterrichtseinheiten aus dem Bereich der technischen Informatik planen.</p> <p>TM2 Schultypische Informatikwerkzeuge u. a. bei Themen der technischen Informatik angemessen einsetzen.</p>	<p>TM1 Ergebnisse des Praktikums (ca. 8 Teilaufgaben)</p> <p>TM2 keine</p>	<p>TM1 Klausur (90 Min.) (50%)</p> <p>TM2 Präsentation (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)</p>	<p>6 C / 5 SWS</p> <p>TM1 4 C, 3 SWS</p> <p>TM2 2 C, 2 SWS</p>

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit:

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH LATEIN

1. Pflichtmodule Fachwissenschaft (Umfang 14 Credits):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Pflichtmodul „Lateinische Literatur“	keine	<p>Die Studierenden durchdringen ein wichtiges Gebiet der lateinischen Literatur, um es in einen literatur- und kulturgeschichtlichen Kontext einordnen zu können. Sie erwerben die Fähigkeit, sich selbständig in einem solchen Gebiet differenzierte Kenntnisse auf neuestem Forschungsstand anzueignen, kritisch zu reflektieren und im Vortrag und in schriftlicher Ausarbeitung zu präsentieren.</p> <p>Zentrale Inhalte sind textkritisch fundierte und sprachlich kompetente Textanalyse, Gattungskonstitution und soziokulturelle Kontextualisierung. Untersuchungsgegenstände sind ein Autor (oder ein literarisches Werk oder eine literarische Werkgruppe), sein Produktionsumfeld mit den Schwerpunkten Philosophie- und Ideengeschichte, historische Situation und Realienkunde, sowie die Gattungstypologie.</p>	Referat zum Seminarthema mündl. Übersetzen von 15 Min. zum Independent-Study-Thema	schriftliche Hausarbeit zum Seminarthema (ca 17 S.)	8 C 2 SWS + ISP
Pflichtmodul „Lateinische Sprache“	keine	<p>Die Studierenden vertiefen die Fähigkeit, anspruchsvolle lateinische Originaltexte sicher und in guter Stilistik ins Deutsche übersetzen, gattungsgeschichtlich einordnen, formal und inhaltlich analysieren sowie nach stilistischen Kriterien beschreiben und beurteilen zu können. Sie erschließen sich einen Aufbauwortschatz aus allen relevanten Textgattungen der lateinischen Literatur und erwerben die Fähigkeit, in lateinischen Originaltexten auch komplexere syntaktische Phänomene selbständig zu erfassen und fachlich korrekt zu erklären.</p> <p>Zentrale Inhalte sind lateinische Syntax und Stilistik, Semantik und Synonymik. Untersuchungsgegenstände sind lateinische Texte beider Sprachformen (Poesie und Prosa) aus verschiedenen Gattungen und Epochen der lateinischen Literatur.</p>	wenigstens 2 bestandene von i. d. R. 6 Übungsklausuren	Abschluss-Klausur von 90 Min.	6 C 2 SWS + ISP

2a. Pflichtmodul Fachdidaktik (Umfang 7 Credits):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Modul FD2: Pflichtmodul „Aufbaumodul: Fachdidaktik Latein“	keine	<p>Die Studierenden erschließen die zentralen Forschungsansätze und Methoden der lateinischen Fachdidaktik und gewinnen einen Überblick über die wichtigsten Bildungsstandards und Curricula im Fach Latein. Sie erwerben die Fähigkeit, Methoden und Ansätze des Lateinunterrichts in allgemeinere didaktisch-bildungswissenschaftliche Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu reflektieren. Fachliche Inhalte können sie an die maßgeblichen Kompetenzbereiche des altsprachlichen Unterrichts (Sprach- u. Textkompetenz, kulturelle Kompetenz) anbinden und auf ihre didaktische Relevanz hin theoretisch reflektieren sowie in unterrichtspraktische Konzepte umsetzen. Sie beherrschen die Analyse eigener und fremder Unterrichtskonzepte, ihre theoriebezogene Reflexion und Optimierung.</p> <p>Zentrale Inhalte sind die grundlegenden Forschungsansätze und Methoden der Fachdidaktik, die Bildungsstandards und die Curricula im Fach Latein sowie allgemein didaktisch-bildungswissenschaftliche Zusammenhänge. Untersuchungsgegenstände sind die Kompetenzbereiche des altsprachlichen Unterrichts, unterrichtspraktische Konzepte und deren Optimierung.</p>	Referat zum Seminarthema	schriftliche Hausarbeit zum Seminarthema (ca. 7 S.)	7 C 4 SWS

2b. Wahlpflichtmodule Fachdidaktik (es ist eines der beiden Module im Umfang von 8 Credits zu wählen):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Modul FD1a: Wahlpflichtmodul „Praxismodul: Fachdidaktik: Lateinisches Fachpraktikum“	keine	Auf der Grundlage einer fundierten Kenntnis der lateinischen Sprache und ihres Überblickswissen über die zentralen Bereiche der lateinischen Literatur und Kultur können die Studierenden die Relevanz fachlicher Inhalte für den Lateinunterricht bestimmen. Sie erwerben die Fähigkeit, schulisch relevante Inhalte des Faches aus den Bereichen Sprache, Literatur und Kulturgeschichte in eigenen Unterrichtsversuchen zu vermitteln und hierüber didaktisch zu reflektieren. Zentrale Inhalte sind die lateinische Sprache, Literatur und Kultur. Untersuchungsgegenstände sind Unterrichtseinheiten und Grundprinzipien der Didaktik.	Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Schriftlicher Praktikumsbericht	8 C (inklusive Fachpraktikum) 4 SWS
Modul FD1b: Wahlpflichtmodul „Praxismodul: Lateinisches Forschungspraktikum“	keine	Auf der Grundlage einer fundierten Kenntnis der lateinischen Sprache und ihres Überblickswissen über die zentralen Bereiche der lateinischen Literatur und Kultur können die Studierenden die Relevanz fachlicher Inhalte für den Lateinunterricht bestimmen. Sie sind imstande, ihre fachdidaktische Kompetenz in die didaktische Theorie einzubinden. Sie erwerben die Fähigkeit, ein ausgewähltes Forschungsthema aus dem Bereich der Methodik oder den drei Inhaltsbereichen Sprach, Literatur, Kulturgeschichte in eigenen Unterrichtsversuchen zu vermitteln und hierüber didaktisch zu reflektieren. Zentrale Inhalte sind die lateinische Sprache, Literatur und Kultur, sowie didaktische Theorie und Methode. Untersuchungsgegenstände sind Unterrichtseinheiten und Grundprinzipien der Didaktik.	Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Schriftlicher Praktikumsbericht	8 C (inklusive Fachpraktikum) 4 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Latein ist das Erreichen von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education, davon mindestens 29 Credits im Fach Latein.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH MATHEMATIK

Vorbemerkung:

(1) Im Fach Mathematik können freiwillige Zusatzprüfungen in beliebigem Umfang abgelegt werden.

Pflichtmodule Fachwissenschaft (5 C) / Fachdidaktik (15 C):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen zum Modul	Prüfungsanforderungen	Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Forschungsseminar Mathematik	keine	Aktive Teilnahme am Seminar oder Oberseminar und Nachweis der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen	keine	Seminarvortrag (ca. 75 Minuten) mit anschließender Diskussion sowie schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) mit der Lehrperson als Prüfende/r. Das Modul wird benotet, die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel ohne Gewichtung.	5 C / 2 SWS
Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik	keine	Aktuelle schulbezogene Grundlagen und Methoden der Fachdidaktik Mathematik	Aktive Teilnahme am Seminar und Seminarvortrag	Schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 Seiten) mit der Lehrperson als Prüfende/r, das Modul wird benotet.	4 C / 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen zum Modul	Prüfungsanforderungen	Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht in der Schule	keine	Vertiefte schulbezogene Grundlagen und Methoden der Fachdidaktik Mathematik	(1) Aktive Teilnahme an den beiden Seminaren und (2) erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum (3) Erstellung eines Praktikumsberichts	Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) mit der Lehrperson als Prüfende/r, das Modul wird benotet.	11 C (inklusive 4 C Fachpraktikum)/ 4 SWS

Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft (Es ist eines der Module im Umfang von 9 C zu wählen):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen zum Modul	Prüfungsanforderungen	Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Höhere Analysis	keine	Grundkenntnisse der höheren Analysis	Aktive Teilnahme an Übungen und mündlicher Vortrag	Klausur (120 Minuten) mit der Lehrperson als Prüfende/r, das Modul wird benotet.	9 C / 6 SWS
Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie	keine	Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Aktive Teilnahme an Übungen und mündlicher Vortrag	Klausur (120 Minuten) mit der Lehrperson als Prüfende/r, das Modul wird benotet.	9 C / 6 SWS

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit:

Für die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Mathematik müssen mindestens 88 C, davon 14 Credits aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Fach Mathematik, erworben sein.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH PHILOSOPHIE

Pflichtmodule (Fachdidaktik, 15 C)

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Aufbaumodul Fachdidaktik	keine	1. Präsentation und Durchführung einer Seminarsitzung in Form einer Unterrichtssequenz unter Berücksichtigung der jeweils aktuell geltenden Rahmenrichtlinien / EPA / Curricula. 2. Hausarbeit: schriftliche Dokumentation und Erörterung der präsentierten und durchgeführten Unterrichtssequenz		Präsentation u. Durchführung einer Seminarsitzung (50% der Modulnote); 1 Hausarbeit (ca. 15 S.) (50% der Modulnote)	7 C, 2 SWS
Praxismodul Fachdidaktik	Aufbaumodul Fachdidaktik I	- Planung einer Unterrichtsstunde im Zusammenhang a) einer Unterrichtseinheit, b) eines Schulhalbjahres; - Analyse und Dokumentation des besuchten Unterrichts (anhand ausgewählter Kriterien des Beobachtungsbogens) - Analyse und Dokumentation einer ausgewählten, eigenständig durchgeführten Unterrichtsstunde in Form eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes nach Maßgabe niedersächsischer Studienseminare - Übergreifende, persönliche Stellungnahme/Reflexion zu den Ergebnissen und Erfahrungen des Praktikums.	erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Hausarbeit (ca. 15 S.)	8 C (inklusive 4 C Fachpraktikum), 4 SWS

Wahlmodule (Fachwissenschaft, 14 C)

- Zwei der drei fachwissenschaftlichen Module Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie sind zu belegen.

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Theoretische Philosophie	keine	Vertiefte Bearbeitung eines Problems der theoretischen Philosophie mit Berücksichtigung und kritischer Abwägung relevanter fachwissenschaftlicher Positionen in Form einer Hausarbeit		Hausarbeit (ca. 15 S.)	7 C, 2 SWS
Praktische Philosophie	keine	Vertiefte Bearbeitung eines Problems der praktischen Philosophie mit Berücksichtigung und kritischer Abwägung relevanter fachwissenschaftlicher Positionen in Form einer Hausarbeit		Hausarbeit (ca. 15 S.)	7 C, 2 SWS
Geschichte der Philosophie	keine	Vertiefte Bearbeitung einer Fragestellung der Geschichte der Philosophie mit Berücksichtigung und kritischer Abwägung relevanter fachwissenschaftlicher Positionen in Form einer Hausarbeit		Hausarbeit (ca. 15 S.)	7 C, 2 SWS

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit:

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education, davon 14 C aus dem Bereich der fachwissenschaftlichen Wahlmodule.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH PHYSIK

Pflichtmodule Fachwissenschaft (11 C)					
Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Spezielle Themen der Physik (Vertiefung) (Wahlpflicht): M.phy.703 oder M.phy.704 oder M.phy.705 oder M.phy.706	Einführungsmodule in die entsprechenden Themen	Vertiefte Kenntnisse in den entsprechenden Fächern	keine	Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Seminarvortrag (30 Min.)	7 C, 6 SWS
Aktuelle Themen der Physik (Pflicht) M.phy.707	keine	Kenntnisse in einem selbständig erarbeiteten physikalischen Sachverhalt, Präsentation und schriftl. Ausarbeitung des Sachverhaltes	keine	Schriftliche Ausarbeitung Präsentation (45 Min.)	4 C, 2 SWS

Pflichtmodule Fachdidaktik (15 C zzgl. 3 C Fachwissenschaft integrativ)					
Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Physikunterricht planen und gestalten (Pflicht) M.phy.708	keine	Kenntnis der Inhalte ausgewählter fachdidaktischer Forschungsarbeiten, Methoden und Konzepte	Seminarbeitrag (45Min) und erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Seminarvortrag (45 Min.) mit Ausarbeitung (50%) und schriftlicher Bericht (ca. 15 Seiten) über das Fachpraktikum (50%)	11 C (inklusive Fachpraktikum)/ 5 SWS
Vertiefung experimenteller Techniken und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule (integrativ mit der Fachwissenschaft (3C)) (Pflicht) M.phy.709	keine	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Aspekte von Demonstrations- und Schülerexperimenten	Protokolle zu 8 Versuchen	Präsentation (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	7 C / 5 SWS

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit:

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH POLITIK – WIRTSCHAFT

Fachspezifische Prüfungsformen

- a) Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten dargestellt und reflektiert. Ca. 10 Seiten.
- b) Schriftliche Ausarbeitung: Schriftliche Niederlegung der zentralen Argumente eines mündlich vorgetragenen Referats mit Quellenangaben.
- c) Exposé eines Forschungsprojekts, Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage, 12.000 Zeichen.

Pflichtmodule :

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Pflichtmodul Fachdidaktik 1: Theorie und Praxis der politischen Bildung	keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, pädagogisch und fachlich angemessen Unterrichtskonzepte zu planen und zu entwickeln. Spezielle Probleme des Lehrens und des Lernens systematisch zu erschließen und ihre Ergebnisse in angemessener Form aufzubereiten und zu präsentieren.	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	Teilmodulprüfung 1: Klausur 90 Min. Teilmodulprüfung 2: Mündliches Referat-(15 Min) und Hausarbeit (10 Seiten)	7 C 4 SWS TM 1: 2 Credits, 2 SWS TM 2: 5 Credits, 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Pflichtmodul Fachdidaktik 2: Vorbereitung und Reflexion des Fachprak- tikums Politik	keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, pädagogisch und fachlich angemessen Unterrichtskonzepte zu planen, zu entwickeln und zu erproben. Der reflektierte Umgang mit dem eigenen Unterricht und den gesammelten praktischen Erfahrungen steht im Vordergrund und wird durch einen Praktikumsbericht dokumentiert.	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten) Oder Hausarbeit (10 Seiten)	8 C (inklusive Fachpraktikum) 2 SWS
Pflichtmodul Fachwissen- schaften/Politik: Demokratie Heute TM 1: Demo- kratie heute 1 TM 2: Demo- kratie Heute 2	keine	Vertiefende Kenntnisse über gegenwärtige Probleme real existierender Demokratien im Zusammenhang mit Grundstrukturen und Problemen der internationalen Gesellschaft und der politischen Theorie. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, eigene Forschungsfragen zu planen, zu entwickeln und zu präsentieren. .	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	Teilmodulprüfung 1 größere schriftliche Leistung (ca. 20 Seiten); Teilmodulprüfung 2: Exposé (Forschungsprojekt) über ca. 20 Seiten	14 C 4 SWS TM 1: 7 C / 2 SWS TM 2: 7 C / 2 SWS

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education inklusive des erfolgreichen Bestehens des fachwissenschaftlichen Moduls "Demokratie Heute" und des fachdidaktischen Pflichtmoduls 1 "Theorie und Praxis der politischen Bildung"

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH RUSSISCH

Die Zulassung zum Studium des fachwissenschaftlichen Anteils für das Lehramt Russisch im Master of Education ist gebunden an den Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor of Arts in einem lehramtsbezogenen Studium mit dem Schulfach Russisch oder an ein Äquivalent.

Für das Fach Russisch sind Module im Umfang von insgesamt 29 Anrechnungspunkten erfolgreich zu absolvieren, davon 24 Anrechnungspunkte aus dem Bereich der Pflichtmodule und 5 Anrechnungspunkte aus dem Bereich der Wahlmodule.

1. PFLICHTMODULE (UMFANG: 24 C; DAVON 9 C FACHWISSENSCHAFT, 15 C FACHDIDAKTIK)

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 24 Anrechnungspunkten nachzuweisen:

Modul M. Russ. 19: Fachdidaktik Russisch und schulische Vermittlungskompetenz (15 C inkl. 4 C Fachpraktikum)

Modul M. Russ. 26: Vertiefungsmodul 2 Sprachpraxis Russisch (9 C)

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen)	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Anrechnungspunkte, SWS)
Modul M. Russ. 19 Fachdidaktik Russisch und schulische Vermittlungskompetenz : Teilmodul 1: Seminar zur Fachdidaktik Russisch, Teilmodul 2: Fachpraktikum	Keine	Kenntnisse der Methoden der Fachdidaktik des Russischen; Nachweis der Fähigkeit, diese Kenntnisse in der schulischen Praxis anwenden zu können	Erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	1. Schriftl. Hausarbeit (ca. 20 Seiten); 2. Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten)	15 C (inkl. 4 C Fachpraktikum), 4 SWS Teilmodul 1: 7 C, 2 SWS Teilmodul 2: 8 C, 2 SWS
Modul M. Russ. 26 Vertiefungsmodul 2 Sprachpraxis Russisch	Keine	Aktive und passive Sprachkenntnisse des Russischen auf dem Niveau eines akademischen Berufskontextes bzw. auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens		Modulprüfung: Klausur 90 Min.	9 C, 12 SWS

2. Wahlmodule (Umfang: 5 Anrechnungspunkte)

Es ist eines der beiden Wahlmodule im Umfang von 5 Anrechnungspunkten nachzuweisen.

Modul M. Russ. 11: Russischer Film (5 C)

oder

Modul M. Russ. 12: Russistische Sprachwissenschaft (5 C)

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen)	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Anrechnungspunkte, SWS)
M. Russ. 11 Russischer Film	Keine	Fähigkeit, filmische Verfahren zu erkennen und auszuwerten	Keine	Klausur (ca. 90 Min.)	5 C, 4 SWS
M. Russ. 12 Russistische Sprachwissenschaft	Keine	Nachweis der Fähigkeit, spezielle sprachwissenschaftliche Fragestellungen methodisch adäquat bearbeiten zu können	Keine	Klausur (ca. 90 Min.)	5 C, 4 SWS

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit:

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH SPANISCH

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen ist (mit Ausnahme der Vorlesungen) die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Fehlzeiten dürfen den Umfang von zwei Veranstaltungsterminen nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag bei den Lehrenden möglich

Fachspezifische Prüfungsform:

Sprachkompetenzprüfung (kombinierte schriftliche und mündliche Prüfung der vier sprachlichen Fertigkeiten Schreiben, Sprechen, Lese- und Hörverständnis, ca. 105 min)

Pflichtmodule Fachwissenschaft (14 C):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistungen	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.Spa. 1 Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Teilmodul 1: Español VII; Teilmodul 2: Español VIII	keine	Teilmodul Español VII (= TM1) Anspruchsvolle Einübung der Sprache zur Vertiefung der schriftlichen Rezeptions- und Produktionskompetenzen. Auf der Grundlage des Europäischen Referenzrahmens (Niveau C1 im Hörverstehen und im mündlichen Ausdruck / Niveau C1+ im Textverstehen und in der Schreibfertigkeit) sind die Studierenden in der Lage, lange, komplexe Sachtexte und literarische Texte zu verstehen und Stilunterschiede wahrzunehmen, sich schriftlich klar und gut strukturiert auszudrücken und ihre Ansichten ausführlich darzustellen. Außerdem können sie in ihren schriftlichen Texten den Stil wählen, der für die jeweiligen Leser angemessen ist. Teilmodul Español VIII (= TM2) Anspruchsvolle Einübung der Sprache zur Vertiefung der mündlichen Produktionskompetenz und des Hörverstehens. Auf der Grundlage des Europäischen Referenzrahmens	TM 1 und TM 2: Regelmäßige aktive Teilnahme	TM1: Sprachkompetenzprüfung (ca. 105 min) TM2: Sprachkompetenzprüfung (ca. 105 min)	6 C / 4 SWS TM1: 3 Credits 2SWS TM2: 3 Credits 2 SWS

		(Niveau C1 im Hörverstehen und im mündlichen Ausdruck / Niveau C1+ im Textverstehen und in der Schreibfertigkeit) können sich die Studierenden spontan und fließend verständigen, sich in vertrauten Situationen aktiv an einer Diskussion beteiligen und ihre Ansichten begründen und verteidigen, sowie aus ihren Interessengebieten eine detaillierte Darstellung geben. Die Studierenden sind auch in der Lage, lange, komplexe audiovisuelle Beiträge zu verstehen und Stilunterschiede wahrzunehmen.			
<p>M.Spa.L.302 Vertiefungsmodul Fachwissenschaften: Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Landeswissenschaft</p> <p>TM1: Fachwissenschaft I</p> <p>TM2: Fachwissenschaft II (in TM1 nicht belegte Fachwissenschaft)</p>	keine	<p>Ausgewählte Probleme und Methoden der spanischen Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft: Vertiefung und Verbreiterung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse in zwei der Teilbereiche Sprach-, Literatur und Landeswissenschaft. Bearbeitung monographischer Themen unter kritischer Reflexion des Forschungsstandes.</p> <p>Sprachwissenschaft: Die Studierenden beschreiben und analysieren die spanische Gegenwartssprache theoriegeleitet und methodisch, beschreiben und reflektieren wesentliche Funktionen, Strukturen und Regeln, verstehen und reflektieren die Rolle der Fremd- und Muttersprache in der internationalen und interkulturellen Kommunikation, reflektieren wesentliche Methoden und Ergebnisse wichtiger Fremdsprachenerwerbstheorien.</p> <p>Literaturwissenschaft: Die Studierenden analysieren Texte und audio-visuelle Werke aus Spanien und Hispanoamerika methodisch angemessen und begrifflich korrekt, ordnen sie in ihre spezifischen historischen Kontexte ein, beschreiben, analysieren und bewerten sie im Rahmen ihrer jeweiligen Produktions-, Distributions- und Rezeptionszusammenhänge.</p> <p>Landeswissenschaft: Die Studierenden reflektieren geschichts-, kultur-, politik-,</p>	TM 1 und TM 2: Regelmäßige aktive Teilnahme	<p>TM 1: Klausur (90 min)</p> <p>TM2: Referat (ca. 30 min, unbenotet)</p>	<p>8 C / 4 SWS</p> <p>in 1: 5 Credits 2 SWS;</p> <p>in 2: 3 Credits 2 SWS</p>

		sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Aspekte Spaniens und Hispanoamerikas, erkennen multikulturelle Zusammenhänge und entwickeln Problembewusstsein im Umgang mit fremdkulturellen Phänomenen.			
--	--	--	--	--	--

Wahlpflichtmodule Fachdidaktik (es ist eines der beiden Module im Umfang von 11 C auszuwählen):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistungen	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.Spa.L.303 (Wahlpflichtmodul) Fachdidaktik des Spanischen (mit 5-wöchigem Fachpraktikum) TM1: Grundlagen der Unterrichtsplanung; TM2: Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterricht	keine	Einübung in fachspezifische Unterrichtsplanung: Auswahl und Begründung von Themen und Texten; Formulierung von Lernzielen; Auswahl und Strukturierung von Materialien; Wahl geeigneter Methoden, Sozial- und Kommunikationsformen; Initiierung und Förderung interkultureller Lernprozesse; Dokumentation, Präsentation und Evaluation von Unterrichtsergebnissen; Reflexion von eigenen Unterrichtserfahrungen (aus dem Praktikum)	TM 1 und TM 2: Aktive regelmäßige Teilnahme erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	TM1: mündliche Prüfung (ca. 15 Min.); TM2: Praktikumsbericht (ca. 4000 Wörter)	11 C / 6 SWS TM1: 3 Credits 2 SWS TM2: 8 Credits (inklusive Fachpraktikum) 4 SWS
oder					
M.Spa.L.304 (Wahlpflichtmodul) Fachdidaktik	keine	Beobachtung und Analyse von Spanischunterricht, d.h. schulischer Vermittlungsprozesse in Bezug auf die spanische Sprache, Literatur und Kultur nach allgemein- und	TM 1 und TM 2: Aktive regelmäßige Teilnahme	TM1: mündliche Prüfung (ca.	11 C / 4 SWS TM1:

des Spanischen (mit 4-wöchigem Forschungspraktikum) TM1: Grundlagen der Unterrichtsplanung TM2: Beobachtung und Analyse fremdsprachlichen Unterrichts		fachdidaktischen Kategorien. Entwicklung von Kompetenzen zur empirisch arbeitenden Sprachlehrforschung, zur fachdidaktischen Forschung in den Bereichen Sprache, Literatur, Medien und Kultur sowie zur Lehrerhandlungsforschung.	erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	15 Min.); TM2: Praktikumsbericht (ca. 4000 Wörter)	3 Credits 2SWS TM2: 8 Credits (inklusive Fachpraktikum) 2 SWS
---	--	---	---	--	---

Pflichtmodul Fachdidaktik (4 C):

M.Spa.L.305 (Pflichtmodul) Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)	keine	Kenntnis und Reflexion von Fragestellungen, Methoden und Erträgen fachdidaktischer Forschung (aktuelle und historische Modelle der Sprach-, Literatur- und Kulturvermittlung, Medien-Methodenkonzepte, Kompetenzmodelle, Lernförderung, Steuerung von Lernprozessen, Leistungsfeststellung und -bewertung	Aktive regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (ca. 4000 Wörter)	4 Credits 2 SWS
--	-------	---	------------------------------	------------------------------	--------------------

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit:

- bei Masterarbeit in Sprach-, Literatur- oder Landeswissenschaft: 88 C im Studiengang Master of Education inklusive der Module M.Spa.L.301 und M.Spa.L.302 (14 C)
- bei Masterarbeit in Fachdidaktik: 88 C im Studiengang Master of Education inklusive der Module V1, M.Spa.L.303 oder M.Spa.L.304 sowie M.Spa.L.305 (17 C)

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH SPORT

Vorbemerkung: Sollten im Rahmen des BA-Studiums noch nicht alle Sportarten/Lernfelder der MaVo-Lehr erfüllt sein, so sind die fehlenden Sportarten/Lernfelder zusätzlich zum MA-Studium zu erbringen.

Fachspezifische Prüfungsformen:

Sportpraktische individuelle Demonstrationsfähigkeit: Die zuständige Prüfungskommission regelt Näheres zu den Bewertungsmaßstäben, die in der Prüfung zur Anwendung kommen.

Praktikumsbericht: Ein Praktikumsbericht enthält die Darstellung und Reflexion von Rahmenbedingungen eines Praktikums. Weiterhin werden gesammelte Erfahrungen sowie die Relevanz für die eigene Berufsperspektive erörtert. (10 Seiten)

Portfolio/Lernbericht: Ein Lernbericht/Portfolio dokumentiert den individuellen Lernfortschritt der Studierenden.

Wahlpflichtmodule Fachdidaktik (es ist eines der beiden Module im Umfang von 8 Credits auszuwählen):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M 1 A Betreutes Fachpraktikum Sport (Wahlpflicht M1A oder M1B)	keine	Grundkenntnisse der Fachdidaktik im Sport; Selbständige Durchführung von Unterrichtsstunden im Fach Sport mit vorangehender Planung und anschließender Analyse	erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum eigenverantwortliche Durchführung einer Unterrichtsstunde, mit Entwurf, Reflexion, die mit „bestanden“ bewertet wurden.	Praktikumsbericht .	8 C (inklusive Fachpraktikum) 2 SWS
oder					

M 1 B Forschungs- praktikum Sport (Wahlpflicht M1A oder M1B)	keine	Selbständige Durchführung von empirischen Analysen in der Sportpädagogik/Sportdidaktik.	erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum Erfolgreiche Übernahme von Aufgaben bei empirischem Forschungsprojekt in Sportpädagogik/-fachdidaktik	Praktikumsbericht	8 C (inklusive Fachpraktikum) 2 SWS
--	-------	---	--	-------------------	--

Pflichtmodul Fachdidaktik (7 C):

M 2 Analyse von Lehr-/Lernprozessen + Praxis der Schulsportarten f. Master	keine	Selbständig durchgeführte Analyse von sportmotorischen Lehr-/Lernprozessen.; Vertieftes Handlungswissen zur Vermittlung der Schulsportarten; Sicherheit im Methodeinsatz	Teilnahme an wenigstens 80 % der Lehrveranstaltungen und sportpraktischen Übungen	30 Min mündl. Prüfung	7 C 6 SWS
---	-------	--	---	-----------------------	--------------

Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft (zwei aus drei Modulen müssen gewählt werden,12 C)

M 3 Gesundheitsförderung durch Sport und Bewegung f. Master (Wahlpflicht 2 aus 3 M3 -5)	keine	Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gestaltung des sportlichen Trainings unter Berücksichtigung von Prävention und Rehabilitation. Kenntnisse grundlegender Forschungsmethoden im Zusammenhang mit gesundheitlichen Aspekten des sportlichen Trainings. Kenntnisse über Zusammenhänge von sportmedizinischen Forschungsergebnissen und deren Umsetzung im sportlichen Training.	Teilnahme an wenigstens 80 % der Lehrveranstaltung	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	6 C 2 SWS
--	-------	--	--	----------------------------	--------------

M 4 Sportmotorik für Master (Wahlpflicht 2 aus 3 M3 -5)	keine	Bedeutung der Motorik im Lebenslauf (vor allem bei Kindern und Jugendlichen) kennen, die relevanten Forschungsergebnisse verstehen und im Zusammenhang mit Motorik und Bewegungskultur interpretieren; die Kenntnisse der Trainings- und Bewegungswissenschaft werden bei der Anfertigung einer Einzelfallanalyse verwendet	Teilnahme an wenigstens 80 % der Lehrveranstaltung	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	6 C 2 SWS
M 5 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports f. Master (Wahlpflicht 2 aus 3 M3 -5)	keine	Vertiefte wiss. Beschäftigung mit Fragen der Planung, Steuerung, Evaluation (einschließlich Qualitätsmanagement) im Sport (vor allem für Kinder und Jugendliche). Fähigkeit zur Organisation und Verantwortung von Sporttreiben in einem schulischen und außerschulischen Zusammenhang unter Kenntnis seiner historischen Dimension. Vertiefte wiss. Auseinandersetzung mit Forschungsmethoden der auf den Sport bezogenen Sozialwissenschaften	Teilnahme an wenigstens 80 % der Lehrveranstaltung	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	6 C 2 SWS

Pflichtmodul Fachwissenschaft (2 C):

M 6 Theorie und Praxis der Sportarten für Master	keine	Die Theorie und Praxis des Sports soll in ihrer Komplexität erfahren werden. Hierzu soll die auf eine Sportart die Trainings- und Bewegungswissenschaft angewandt werden, Testtheorie am Beispiel dieser Sportart umgesetzt werden, Wettkampfplanung und -organisation angewandt werden. Hierzu soll Eigenrealisation auf einem erhöhten Niveau neben wiss. Kenntnissen die Basis bilden	Teilnahme an wenigstens 80 % der Lehrveranstaltung	120 Min Klausur (= 50 % der Modulnote), Sportpraktische Prüfung (= 50 % der Modulnote)	2 C 2 SWS
---	-------	--	--	--	--------------

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit: Es müssen mindestens 88 C im Studiengang Master of Education inklusive 16 C in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Fachs Sport absolviert worden sein.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN – FACH WERTE UND NORMEN

Pflichtmodule (Fachwissenschaft 7 C; Fachdidaktik 15 C)

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Praktische Philosophie	keine	Vertiefte Bearbeitung eines Problems der praktischen Philosophie mit Berücksichtigung und kritischer Abwägung relevanter fachwissenschaftlicher Positionen in Form einer Hausarbeit		Hausarbeit (ca. 15 S.)	7 C, 2 SWS
Aufbaumodul Fachdidaktik	keine	1. Präsentation und Durchführung einer Seminarsitzung in Form einer Unterrichtssequenz unter Berücksichtigung der jeweils aktuell geltenden Rahmenrichtlinien / EPA / Curricula. 2. Hausarbeit: schriftliche Dokumentation und Erörterung der präsentierten und durchgeführten Unterrichtssequenz		Präsentation u. Durchführung einer Seminarsitzung (50% der Modulnote); 1 Hausarbeit (ca. 15 S.) (50% der Modulnote)	7 C, 2 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Praxismodul Fachdidaktik	Aufbaumodul Fachdidaktik I	<ul style="list-style-type: none"> - Planung einer Unterrichtsstunde im Zusammenhang a) einer Unterrichtseinheit, b) eines Schulhalbjahres; - Analyse und Dokumentation des besuchten Unterrichts (anhand ausgewählter Kriterien des Beobachtungsbogens) - Analyse und Dokumentation einer ausgewählten, eigenständig durchgeführten Unterrichtsstunde in Form eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes nach Maßgabe niedersächsischer Studienseminare - Übergreifende, persönliche Stellungnahme/Reflexion zu den Ergebnissen und Erfahrungen des Praktikums. 	erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Hausarbeit (ca. 15 S.)	8 C (inklusive 4 C Fachpraktikum), 4 SWS

Wahlmodule Fachwissenschaft (7 C)

- Eines der drei fachwissenschaftlichen Module Religionswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft ist zu wählen. Von den zwei sozialwissenschaftlichen Modulen wird das Modul das bereits im B.A.-Studium gewählten Fachs (Soziologie oder Politikwissenschaft) gewählt.

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Religionswissenschaft	keine	Fähigkeit der selbständigen Exploration eines religionswissenschaftlichen Fragestellung unter historischen und/oder systematischen Gesichtspunkten		Hausarbeit (ca. 30 S.)	7 C, 2 SWS
M.Soz.4 (WuN) Soziologie: Kultursoziologie	keine	Fähigkeit der Entwicklung und Bearbeitung einer forschungsorientierten Fragestellung in einem Bereich der Kultursoziologie		Ein ausgearbeitetes Referat oder 5 kleinere schriftliche/mündliche Leistungen (à 15 Minuten oder 3-4 Seiten) und eine größere schriftliche Leistung (ca. 65.000 Zeichen)	8 C, 2 SWS
Politik: Demokratie Heute	keine	Vertiefende Kenntnisse über gegenwärtige Probleme real existierender Demokratien im Zusammenhang mit Grundstrukturen und Problemen der internationalen Gesellschaft und der politischen Theorie. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, eigene Forschungsfragen zu planen, zu entwickeln und zu präsentieren.	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	größere schriftliche Leistung (ca. 20 Seiten);	7 C 2 SWS

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit:

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education, davon 14 C aus dem Bereich der fachwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlmodule.

FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN: BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

(Umfang 36 Credits):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.BW.1 Lehren und Lernen		Grundlegende Kenntnisse zu allgemeinen Didaktiken und Prinzipien der Unterrichtsplanung, dem schülergerechten Einsatz von Unterrichtsmethoden und -medien, Lerntheorien und unterschiedliche Formen des Lernens, dem Umgang mit Heterogenität, Theorien und Methoden der Lern- und Leistungsmotivation, Ergebnissen der Lehr-Lernforschung und ihrer Bedeutung für die Planung von Unterricht.	regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung mit jeweils nicht mehr als zwei Fehlsitzungen	Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in einem der beiden Hauptseminare	9 C 6 SWS
M.BW.2 Diagnostizieren und Fördern		Grundlagen der Lernprozessdiagnostik und der Diagnostik von Lernvoraussetzungen, unterschiedlicher Formen der Leistungsbeurteilung und Prinzipien der Leistungsrückmeldung, der Diagnostik und Förderung individueller Leistungskompetenzen	regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung mit jeweils nicht mehr als zwei Fehlsitzungen	Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) im Hauptseminar	6 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
M.BW.3 Erziehen und Sozialisation		Grundlegende Kenntnisse von Theorien der Bildung, Erziehung und Sozialisation, von Ergebnissen der Kindheits- und Jugendforschung. Gesellschaftliche und globalen Herausforderungen für Erziehungs- und Bildungsprozesse und ihre Bedeutung für schulisches Lernen. Möglichkeiten der Förderung positiven Sozialverhaltens sowie der konstruktiven Konfliktbearbeitung.	regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung mit jeweils nicht mehr als zwei Fehlsitzungen	setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen, die in zwei der drei Hauptseminare zu erbringen sind. Prüfungsleistungen können sein: 90-minütige Klausur oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) oder Essay (ca. 15 Seiten)	12 C 8 SWS
M.BW.4 Innovieren und Schule entwickeln		Grundlegende Kenntnisse der Grundlagen und Strukturen des Schulsystems, des spezifischen Bildungsauftrags einzelner Schularten sowie außerschulischer Bildungsinstitutionen, die mit der Schule kooperieren. Kenntnisse über die Bedingungen für erfolgreiche Kooperation innerhalb und außerhalb des Systems. Kenntnisse von Ergebnissen der empirischen Bildungsforschung und deren Einordnung. Kenntnisse von Methoden der quantitativen und qualitativen empirischen Unterrichts- und Schulforschung sowie Kenntnisse von Konzepten, Verfahren und Methoden aus dem Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung.	regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung mit jeweils nicht mehr als zwei Fehlsitzungen	90-minütige Klausur oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) in einem Hauptseminar	9 C 6 SWS

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit:

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 88 C im Studiengang Master of Education.

Anlage III

Fächerübersicht und Fächerkombinationen für die konsekutive Lehrerbildung

1. oder 2. Studienfach	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ev. Religion	Französisch	Geschichte	Griechisch	Informatik	Latein	Mathematik	Philosophie	Physik	Politik	Russisch	Spanisch	Sport	Werte u. Normen
Biologie		•	•	•			•				•	•		•			•		
Chemie	•		•	•			•				•	•		•			•		
Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Erdkunde			•	•			•				•	•					•		
Ev. Religion			•	•			•				•	•					•		
Französisch	•	•	•	•	•	•		•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Geschichte			•	•			•				•	•					•		
Griechisch			•	•			•				•	•					•		
Informatik												•							•
Latein	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•	•	•	•	•	•	•	•
Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•
Philosophie			•	•			•				•	•					•		
Physik	•	•	•	•			•				•	•					•		
Politik			•	•			•				•	•					•		
Russisch			•	•			•				•	•					•		
Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Sport			•	•			•				•	•					•		
Werte u. Normen			•	•			•				•	•					•		

Punkte (•) kennzeichnen die zulässigen Fächerkombinationen

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.05.2008, des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 19.05.2008, des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 15.05.2008, des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 23.05.2008, des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.04.2008, des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.04.2008 und des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 04.06.2008 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 11.06.2008 die dritte Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „werden“ nach dem Komma durch die Angabe „wird“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterpunkt b) wird der Satz „Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt.“ durch den Satz „Ein Fach bzw. Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung nicht ausgewiesen werden, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.“ ersetzt.
- b) In Unterpunkt c) wird im Satz 2 die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.
- c) In Unterpunkt d) wird Satz 1 wie folgt neu formuliert:

Die Punktzahl der HZB wird mit 6 bzw. 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2 bzw. 1, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 bzw. 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1 bzw. 0,5.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

a) im Satz 2 wird die Semesterangabe „2006/2007“ durch die Semesterangabe „2008/2009“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Georg-August-Universität Göttingen in den Studienfächern mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 7/2006 S. 415), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 16.05.2007 (Amtliche Mitteilungen 10/2007 S. 490) außer Kraft.

6. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Studiengang	Studienfach	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
2-Fächer-Bachelorstudiengang				
	Geschichte (Profil Lehramt)	Geschichte	Deutsch	Englisch/ Französisch/Latein
	Geschichte	Geschichte	Deutsch	Englisch/ Französisch/Latein
	Kunstgeschichte	Kunst	Deutsch	Geschichte
	Rechtswissenschaft	Deutsch	Mathematik	Fortgeführte Fremdsprache
	Werte und Normen (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Gemeinschaftskunde/Politik

Studiengang	Studienfach	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
2-Fächer-Bachelor-studiengang				
	American Studies	Englisch	Geschichte	Deutsch
	Biologie (Profil Lehramt)	Deutsch	Chemie/Physik/Biologie	Mathematik
	Chemie (Profil Lehramt)	Chemie/Physik/ Biologie	Deutsch	Mathematik
	Deutsche Philologie	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Deutsche Philologie (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Englische Philologie (Profil Lehramt)	Englisch	Deutsch	Geschichte
	Erdkunde (Profil Lehramt)	Erdkunde	Mathematik	Englisch
	Ethnologie	Englisch	Sozialkunde/Politik	Deutsch
	Geschlechterforschung	Geschichte	Sozialkunde/Politik	Deutsch
	Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie	Englisch	Deutsch	Geschichte
	Latein (Profil Lehramt)	Latein	Geschichte	Deutsch
	Ostasienwissenschaft/China	Englisch	Deutsch	Politik / Sozialkunde / Wirtschaft
	Politik (Profil Lehramt)	Sozialkunde/Politik	Geschichte	Englisch
	Politik	Sozialkunde/Politik	Geschichte	Englisch
	Soziologie	Mathematik	Geschichte	Deutsch
	Sport (Profil Lehramt)	Sport	Biologie/Chemie/Physik	Deutsch
	Sport	Sport	Biologie/Chemie/Physik	Deutsch
	Volkswirtschaftslehre	Mathematik	Englisch	Deutsch
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Geschichte	Politik/Wirtschaft/ Gemeinschaftskunde	Deutsch

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
